

Reichskanzlei und Partei-Kanzlei im Staat Hitlers. Anmerkungen zu zwei Editionsprojekten und zur Quellenkunde der nationalsozialistischen Epoche

Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933—1938, hrsg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Konrad Repgen, für das Bundesarchiv von Hans Booms, Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1983 ff., Teil I: Die Regierung Hitler 1933/34: Bd. 1: 30. Januar bis 31. August 1933, Bd. 2: 12. September 1933 bis 27. August 1934, bearb. von Karl-Heinz Minuth, Bd. 1, LXXV, 723 S.; Bd. 2, V, S. 725—1480, Ln., zus. 240 DM.

Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Teil I: Regesten, R. Oldenbourg Verlag, München/Wien, und K. G. Saur, München/New York/London/Paris 1983 ff. (Subskriptionspreis für 6 Erschließungsbände 2388 DM, für die Microfiches 6060 DM). Regesten, Bd. 1, bearb. von Helmut Heiber unter Mitw. von Hildegard von Kotze, Gerhard Weiher, Ino Arndt und Carla Mojto, 1983, XXXII, 1042 S.; Regesten, Bd. 2, bearb. von Helmut Heiber unter Mitw. von Gerhard Weiher und Hildegard von Kotze, 1983, XIII, 1096 S.; Register [zu] Bd. 1/2, bearb. von Helmut Heiber unter Mitw. von Volker Dahm, Hildegard von Kotze, Gerhard Weiher und Reinhilde Staude, 1983, 852 S.

Die Herrschaft Hitlers ist das Trauma der deutschen Geschichte. Die Eruptionen von terroristischer Gewalt, politischer Verfolgung und Menschenvernichtung, die das nationalsozialistische Regime hervorgerufen hat, reizen zu immer neuen Fragen nach den Ursprüngen und den Ursachen der »deutschen Diktatur«, zumal trotz aller Ereignisrekonstruktionen und Erklärungsversuche ein Rest an Unbegreiflichkeit bleibt, der sich rationaler Erhellung entzieht. Seit die politische Anatomie und die gesellschaftliche Verfassung des »Führerstaates«¹

¹ Der Gang der Forschung ist skizziert in dem Abschnitt »Grundprobleme und Tendenzen der Forschung« bei Klaus Hildebrand, *Das Dritte Reich*, München/Wien 1979, S. 117—194; wichtige Etappen sind die Sammelbesprechungen von Axel Kubn, *Herrschaftsstruktur und Ideologie des Nationalsozialismus*, in: *Neue politische Literatur* 16, 1971, S. 395 ff. und Manfred Funke, *Führerprinzip und Kompetenzanarchie im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, in: *Neue Politische Literatur* 20, 1975, S. 60 ff.; eine Bilanz versucht der aus einer Tagung in Cumberland Lodge im Mai 1979 hervorgegangene und mit einer Einleitung von Wolfgang J. Mommsen versehene Band des Deutschen Historischen Instituts London: Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hrsg.), *Der »Führerstaat«: Mythos und Realität*, Stuttgart 1981. Der kritische Tagungsbericht von Klaus Hildebrand, *Nationalsozialismus ohne Hitler? Das Dritte Reich als Forschungsgegen-*

in den Mittelpunkt des Interesses gerieten, kreist die wissenschaftliche Diskussion um die »Polykratie der Ressorts«², die Kompetenzstreitigkeiten und das Ämterchaos, die Positionskämpfe rivalisierender Machtgruppen; die Forschung analysiert die Verschränkung der »alten« konservativen Eliten mit den nationalsozialistischen Führungskadern, verfolgt die Ausbildung sektoraler und territorialer Teilherrschaften, spürt systemimmanenten Widersprüchen und Zwangslagen nach, den Triebkräften »kumulativer Radikalisierung«³, und sucht zwischen allen diesen Faktoren die Rolle Hitlers zu bestimmen: War er der regierende Diktator, die monokratische Herrscherfigur, die er zu sein beanspruchte, oder nur das ideologische Substrat des Führermythos?

Inzwischen fördert der leidenschaftliche, teilweise mit großer Erbitterung und unversöhnlicher Schärfe geführte Streit kaum noch neue Einsichten zutage. Wiederholungen, Variationen, scholastische Ausgestaltungen und Parteieregreifungen bestimmen die Forschungssituation. Überdies lebt ein beachtlicher Teil der jüngeren Kontroversen von individuellen Forschungserfahrungen, partiellen Quellenanalysen, fortschreitender Ausdifferenzierung des interpretatorischen Rüstzeugs und der nicht immer erkenntnisfördernden Neigung zu thesenartigen Zuspitzungen. Durch die Veröffentlichung von »Akten der Reichskanzlei« und die Erschließung des Schriftgutes der Partei-Kanzlei der NSDAP wird diesen Tendenzen entgegengewirkt. Sowohl die »Intentionalisten« der NS-Forschung, die die ideologischen Prämissen und den programmatischen Gehalt in Hitlers Politik betonen, als auch die »Funktionalisten«, die die polykratische Struktur und den Automatismus des Systems herausstellen, werden sich nach Abschluß der beiden Editionsprojekte über weite Strecken ihres Forschungsfeldes hin auf eine allgemein überprüfbare Quellenbasis verpflichtet sehen.

Die beiden Editionsprojekte können eine neue Phase in der Erforschung der nationalsozialistischen Herrschaft einleiten. Daher sind einige grundsätzliche Erwägungen angezeigt. Zunächst müssen die beiden Publikationen in ihrer Eigenart und ihrer unterschiedlichen Zielsetzung beschrieben werden (I). Sodann empfiehlt es sich, die Kompetenzen, die Behördenstruktur, die Arbeitsweise und die machtpolitische Funktion der beiden Kanzleien in den Blick zu nehmen (II). Erst danach kann, in der gebotenen Kürze und unvermeidbar auch in nur subjektiver Auswahl, von den Inhalten die Rede sein, den sachlichen Informationen und der Aussagefähigkeit der Aktenüberlieferung (III). Außerdem haben die Bearbeiter nach den langjährigen Mühen des Suchens, des Ordners und der Auswahl einen wohlverdienten An-

stand der Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 31, 1980, S. 289—304, führte in der Zeitschrift »Geschichtsdidaktik« 5, 1980, S. 325—327 und 6, 1981, S. 233—238 zu polemischen, mit dem Pseudonym »Externus« gezeichneten Gegendarstellungen und zu weiteren Repliken von *Klaus Hildebrand* und *Wolfgang J. Mommsen*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 32, 1981, S. 199 ff., 738 ff. und 742; eine von den Polemiken abgesetzte, gleichwohl fundamentale Kritik des Sammelbandes und seines Titels findet sich bei *Gerhard Schulz*, *Neue Kontroversen in der Zeitgeschichte: Führerstaat und »Führermythos«*, in: *Der Staat* 22, 1983, S. 262—280. Eine Zusammenstellung von überwiegend schon an anderen Stellen gedruckten Aufsätzen und Textauszügen, die wichtige Positionen der Forschung markieren, auch bei *Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen* (Hrsg.), *Nationalsozialistische Diktatur 1933—1945. Eine Bilanz*, Düsseldorf 1983.

2 Der Begriff wurde zuerst in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt, um die »unausgeglichene Polykratie der Zuständigkeiten« bei den immer wieder fehlgeschlagenen Versuchen zur Reform des Staatsaufbaus zu kennzeichnen, von *Gerhard Schulz* in seinem Beitrag »Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates«, in: *Karl Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz*, *Die Nationalsozialistische Machtergreifung*, Köln/Opladen 1960, S. 599. Eine völlig andere, von den Quellen abgehobene, systemtheoretische Bedeutung hat er bei *Peter Hüttenberger*, *Die nationalsozialistische Polykratie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 2, 1976, S. 417 ff.

3 So *Hans Mommsen*, *Der Nationalsozialismus. Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes*, in: *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Bd. 16, 1976, S. 785—790.

spruch auf eine kritische Würdigung ihrer editorischen Leistung (IV). Am Ende folgen dann noch einige Überlegungen zur Perspektive, vielleicht auch zum Fortgang der Forschung (V).

I.

Die Aktenregistraturen der Partei-Kanzlei sind bis auf einen Restbestand verlorengegangen.⁴ Bei dem Rekonstruktionsversuch, dessen erste Teilergebnisse hier vorgestellt werden, handelt es sich um eine Auswertung der Empfängerüberlieferung, eine aus zahlreichen Archiven zusammengetragene »Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich.« Diese ungefüge Bestandsbeschreibung auf dem Titelblatt der Veröffentlichung deutet die Schwierigkeiten des Unternehmens nur an, die Problematik der Abgrenzung, der Auswahl, der Vollständigkeit, der Aussagefähigkeit. In zwölfjähriger Arbeit wurden von einer Arbeitsgruppe des Instituts für Zeitgeschichte insgesamt 281 Bestände in 29 Archiven auf Material aus der Partei-Kanzlei durchgesehen. Mehr als 300 000 Kopien wurden zusammengetragen. Diese Quellenmasse wird nunmehr durch eine Microfiche-Edition der Forschung verfügbar gemacht.⁵ Erschlossen wird sie durch die Regesten, also kurze Charakterisierungen und Inhaltsangaben mit Datierung, Hinweisen auf Ausfertiger, Empfänger und sachlich Beteiligte. Es sind freilich, wovon später noch zu reden ist, »Regesten gehobener Art«, die auch eine Benutzung als selbständige Nachschlagemittel gestatten. Die ersten beiden Bände, die zugleich als Findbücher für den Microfiche-Bestand dienen oder auch als Archivführer zu den Originaldokumenten, enthalten jeweils in chronologischer Abfolge ungefähr 9 000 Einzel- oder Sammelnachweise, zusammen also rund 18 000 Regesten, annähernd die Hälfte des rekonstruierten Aktenbestandes. Suchhilfen bieten das außerordentlich detaillierte allgemeine Sachregister und spezielle Indizes für Orte, Personen und Dienststelleninterna der Partei-Kanzlei.

Vor aller Kritik am Detail, allen quellenkundlichen Bedenken, Einschränkungen und Vorbehalten ist festzustellen, daß es sich bei der Sammlung und Aufbereitung der sekundären Schriftgutüberlieferung der Partei-Kanzlei um eine wissenschaftliche Dienstleistung ersten Ranges handelt, um eine Enzyklopädie, die ohne Umschweife mit dem Prädikat »monumental« versehen werden darf. Forschungsarbeiten zur Geschichte der nationalsozialistischen Zeit, aber auch epochenübergreifende Untersuchungen werden künftig, wenn sie ernst genommen werden wollen, auf eine Benutzung der Microfiche-Edition oder doch wenigstens eine Befragung der Regesten nicht verzichten können.

Allerdings dürfen bei der Auswertung dieser »Ersatzüberlieferung« mehr noch, als dies auch bei geschlossenen Aktenbeständen angebracht ist, gewisse grundsätzliche Überlegungen der

⁴ Dieser Bestand ist unter der Signatur NS 6 im Bundesarchiv Koblenz ohne Schwierigkeiten benutzbar. Er konnte deshalb bei der Rekonstruktion unberücksichtigt bleiben, da es ja bei dem Projekt auf die Erschließung der verstreuten Überlieferung ankam. Für Forschungszwecke ist er ebenso wie die Sammlung der vervielfältigten Parteiverfügungen im Bundesarchiv heranzuziehen. Die letzteren existieren allerdings auch in einer zeitgenössischen, »für den Dienstgebrauch« gedruckten Zusammenstellung aller bis zum 31. 3. 1937 erlassenen und noch gültigen »Anordnungen des Stellvertreters des Führers«, München 1937, und der sieben im Zentralverlag der NSDAP bei Franz Eher Nachf. erschienenen Bände »Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben«, hrsg. von der Parteikanzlei, München 1942 ff., die für die interne Parteiarbeit bestimmt waren und als »geheim« behandelt werden mußten. Vgl. *Josef Henke* (Bearb.) *Partei-Kanzlei der NSDAP. Bestand NS 6. T. I: Bestandsverzeichnis*, (= Findbücher des Bundesarchivs, Bd. 23), Koblenz 1984. Zur Überlieferung von NS-Akten generell *Josef Henke*, *Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme — Rückführung — Verbleib*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 30, 1982, S. 557—620.

⁵ Allerdings nur dann, wenn sich wenigstens die forschungsorientierten Bibliotheken zum Ankauf dieser 720 Silberfiches (Lesegerät 48 : 1) entschließen können.

Quellenkritik nicht außer acht gelassen werden.⁶ Der Bestand ist nicht vollständig; er ist auch nicht komplett rekonstruierbar, weil das Schriftgut der Empfänger kleinere und meist sogar größere Überlieferungslücken aufweist, Kriegeverluste oder mutwillige Aktenvernichtungen. Von manchen Staatsbehörden und Parteidienststellen, die mit der Partei-Kanzlei in dienstlichen Beziehungen standen, sind überhaupt keine Akten erhalten. In solchen Fällen ist also der bilaterale Schriftverkehr, sofern er nicht dritten Instanzen abschriftlich oder in Kopie zur Kenntnis gebracht wurde, für immer verloren. Überdies waren die Archive der DDR nicht zugänglich. Schließlich sind von dem riesigen, wohl 1,5 Millionen Akten umfassenden Komplex der aus verschiedenen Provenienzen stammenden alphabetisch abgelegten Personalunterlagen des Berliner Document Center nur wenige Buchstaben vollständig durchgesehen worden; immerhin konnten die sogenannte Parteiprominenz und die (zum Zeitpunkt der Bearbeitung bereits bekannten) Mitarbeiter der Partei-Kanzlei in die Auswertung einbezogen werden. Nach den gleichen Auswahlkriterien wurde der ebenfalls sehr umfangreiche Bestand des Obersten Parteigerichts nur selektiv erfaßt.

Vorsicht ist also angebracht: Aus dem Fehlen aktenmäßiger Belege in der Ersatzüberlieferung darf also keineswegs geschlossen werden, daß es bestimmte Vorgänge oder Probleme nicht gegeben habe. Der Hinweis auf die moderne Behördenpraxis, alle Angelegenheiten von genereller oder übergreifender Bedeutung nachrichtlich an viele Instanzen weiterzugeben, ist kein stichhaltiges Gegenargument. Namentlich die wichtigsten Vorgänge wurden als »Geheimsachen« behandelt; und Hitler, der Meldegänger aus dem Ersten Weltkrieg, hat immer wieder Anweisung gegeben, daß die Staats-, Wehrmachts- und Partiestellen nach dem Geheimgesetz zu verfahren hätten: »Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist«.⁷

Zu bedenken ist auch ferner, daß die nachgewiesenen Stücke aus der Korrespondenz der Partei-Kanzlei, indem sie aus dem Aktenkontext der Empfänger herausgelöst wurden, auch von dem sachlichen Ereigniszusammenhang und aus dem politischen Entscheidungsprozeß abgezogen sind. Überall dort, wo es sich um eine wiederholte und zeitlich länger dauernde Beteiligung der Partei-Kanzlei handelte, behelfen sich die Bearbeiter, was der Benutzbarkeit zugute kommt, mit ausführlicheren Sammelregesten. Dennoch spiegeln auch die etwas umfangreicheren, in den Microfiches verfügbaren Vorgänge lediglich ein Segment des Gesamtgeschehens. Die internen Entscheidungsprozesse der Partei-Kanzlei treten dabei nur selten in das Blickfeld. Natürlich sind auch die Entwicklungen, die diesen Momentaufnahmen vorausgingen oder ihnen folgten, nur mit Einschränkungen erkennbar. Wer sich also um eine vertiefte und grundsätzliche Interpretation der Probleme bemüht, darf sich nicht mit der (durch die Überlieferungsproblematik begrenzten) Optik der Partei-Kanzlei-Akten begnügen, sondern muß auf den originalen Aktenkontext in den betreffenden Archiven und, was sich versteht, auf möglichst viele Parallelüberlieferungen zurückgreifen.

Hierfür kommen in erster Linie die Akten der Reichskanzlei in Frage. Diese kleine Behörde, hervorgegangen aus dem persönlichen Sekretariat des Reichskanzlers und in der parlamentarischen Demokratie aufgestiegen zur koordinierenden Zentralinstanz der Reichsregierung, verfügte im nationalsozialistischen Führerstaat wenigstens im Bereich der staatlichen Ho-

6 Vgl. *Heinz Boberach*, Das Schriftgut der staatlichen Verwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP aus der Zeit von 1933—1945, in: *Der Archivar* 22, 1969, Sp. 137—152. Ferner *Harald Jaeger*, Problematik und Aussagewert der überlieferungsgestörten Schriftgutbestände der NS-Zeit, in: *Der Archivar* 28, 1975, Sp. 275—292.

7 So der Wortlaut des »grundsätzlichen Befehls« in der Fassung vom 25. 9. 1941, gedruckt in: *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947 ff.*, Bd. 42, S. 328. Zu früheren gleichartigen Anweisungen Hitlers vgl. *Helmut Heiber* (Hrsg.), *Hitlers Lagebesprechungen*, Stuttgart 1962, S. 465 und 757.

heitsaufgaben und der inneren Verwaltung über eine Perspektive, die der Sicht der Parteikanzlei auf dem Sektor der NSDAP und der übrigen vielgliedrigen Partei-Organisationen entsprach. Der verhältnismäßig geschlossene und, wenn man von dem weitgehenden Verlust der Geheimakten einmal absieht, fast vollständige, jedenfalls nur in geringem Umfange »überlieferungsgestörte« Aktenbestand⁸ wird nunmehr auch für das Kabinett Hitler nach den bewährten klassischen Editionsgrundsätzen erschlossen, die die Veröffentlichung der Kabinettsprotokolle der Weimarer Republik seit vielen Jahren kennzeichnen.⁹ Die kurze, nur zwanzig Monate dauernde Zeitspanne zwischen der »Machtergreifung« am 30. Januar 1933 und der letzten Absicherung der Führerdiktatur im August 1934 durch die Vereidigung der Beamten und Soldaten auf die Person Hitlers zählt zwar zu den besonders gründlich erforschten Epochen der jüngsten deutschen Geschichte, aber auch zu jenen Perioden revolutionärer Umbrüche, die permanent wissenschaftliche und politische Streitfragen aufwerfen. Die Edition der Kabinettsprotokolle, der wichtigsten Schlüsseldokumente und weiterer ergänzender Sachakten wird daher immer wieder das Interesse der Forschung auf sich ziehen. Freilich sind grundsätzlich neue Erkenntnisse nicht zu erwarten, schon gar nicht sensationelle Enthüllungen. Für viele Einzelprobleme wie die Vorgänge um den Reichstagsbrand, das Ermächtigungsgesetz, den Judenboykott vom 1. April 1933, das Berufsbeamtengesetz und den sogenannten Neuaufbau des Reiches finden sich kaum entscheidende neue Ansatzpunkte. Verdienst und Nutzen der Publikation liegen auf anderen Gebieten.

Die Akten der Reichskanzlei sind, wie kein anderer Bestand, von vielen Historikern nach zahllosen Sachproblemen durchwühlt worden, häufig ohne allzu intensive Reflexionen über die Gewichtung und Aussagefähigkeit des vorgefundenen Quellenmaterials. Bisweilen entsteht der Eindruck, als drohe der hochspezialisierten Einzelforschung der Überblick über das Gesamtgeschehen zu entweichen, den namentlich Karl Dietrich Bracher und Gerhard Schulz noch gehabt haben, als sie vor über zwei Jahrzehnten ihr immer noch unentbehrliches Standardwerk über die nationalsozialistische Machtergreifung herausbrachten.¹⁰ Für jüngere Forschergenerationen, aber vielleicht nicht nur für diese, werden die Akten des »Kabinetts Hitler« einen großen allgemeinen Orientierungswert erlangen. In der gleichen Weise wird die quellenkundliche Propädeutik in der akademischen Lehre, die, abgesehen von den großen Editionen zum Kirchenkampf, für das Dritte Reich bislang weitgehend auf Aktenveröffentlichungen außenpolitischer Provenienz angewiesen war, von den Akten der Reichskanzlei profitieren.

Derartige forschungsstrategische Absichten standen jedoch nicht im Vordergrund, als diese neue Abteilung der Akten der Reichskanzlei konzipiert wurde. Im Vorwort begründet Konrad Repgen als Herausgeber der Serie über das Kabinett Hitler die Veröffentlichung mit vier Überlegungen: Erstens blieben die Reichsregierung und die Reichskanzlei auch im totalitären Führerstaat wenigstens formal und institutionell weiter bestehen, so daß — zweitens — das dort entstandene Schriftgut als die zentrale amtliche Quelle für die Innenpolitik des Dritten Reiches angesehen werden darf. Drittens dokumentieren diese Akten der Reichskanzlei, die auf dem staatlichen Gebiet weiterhin die zentrale Informations- und Geschäftsstelle des »Führers und Reichskanzlers« darstellte, nicht nur den Einfluß der verschiedenen Machtfak-

⁸ Vgl. dazu in der Reihe der »Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs« Bd. 13: Bestand R 43. Reichskanzlei. Bearbeitet von *Walter Vogel* und *Gregor Verlande*, Koblenz 1975. Inzwischen sind auch diejenigen Überlieferungsteile der Reichskanzlei für die NS-Zeit, die im Deutschen Zentralarchiv der DDR liegen, auf Microfiches im Bundesarchiv zugänglich.

⁹ Vgl. die Sammelbesprechungen von *Hans Peter Ebni* in: AfS 17, 1977, S. 544—558, und *Dirk Stegmann* in: AfS 21, 1981, S. 767—771.

¹⁰ Das Sammelwerk von 1960 (vgl. Anm. 2) ist 1974 und 1979 in einer dreibändigen Taschenbuchversion bei Ullstein erschienen. Vgl. ferner *Karl Dietrich Bracher*, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, 6. erw. Aufl., Köln 1979.

toren, sondern auch den Führungsstil Hitlers. Viertens schließlich wird durch die editorische Aufbereitung ein außerordentlich umfangreicher Aktenbestand weiter erschlossen und mithin der Zugang zu den politischen Vorgängen des Dritten Reiches sehr erleichtert.

Hinter dieser Argumentation, die wie Rechtfertigung klingt, steht die Überzeugung, daß die Reichskanzlei im Staat Hitlers ihre frühere »staatliche Steuerungsfunktion und ihre zentrale politische Verantwortung« zusehends verloren habe, eine Vorstellung, der schon Karl Dietrich Erdmann im allerersten Band der Akten der Reichskanzlei Ausdruck verlieh.¹¹ Sie geht letztlich zurück auf das Votum von Hermann Pünder, dem Chef der Reichskanzlei von 1926 bis 1932, der das Prädikat als »Schaltwerk von Politik und Verwaltung im Reich«, das er für die Behörde während seiner eigenen Amtszeit in Anspruch nahm, für die Reichskanzlei des Hitler-Regimes nicht mehr gelten lassen wollte.¹²

II.

Die von der historischen Wissenschaft übernommene Mutmaßung von der geringeren Bedeutung der Reichskanzlei als Koordinierungsorgan der Regierungsarbeit ist nur zutreffend im Rahmen der demokratischen Systemtheorie, also im Hinblick auf ein kollegial entscheidendes Kabinett in einem parlamentarischen Regierungssystem. Gemessen an den politischen Realitäten des totalitären Führerstaates ist aber eher das Gegenteil richtig: Gerade weil die politische Verantwortung und die Entscheidungsgewalt der Reichsregierung immer mehr abnahm, Kabinettsitzungen immer seltener wurden (ehe sie ganz aufhörten) und es keine anderen Institutionen für den Ausgleich der Ressortinteressen gab, mußte die Reichskanzlei als »Clearing-Stelle« immer größeres Gewicht erlangen. Es ist doch gerade das Kennzeichen tyrannischer und despotischer Autokratien, daß sich in den Kanzleien der Diktatoren, im Vorhof der höchsten Macht, zwar nicht eigene Entscheidungsgewalt, aber doch das bürokratische Herrschaftswissen akkumuliert.

Wie sehr sich die Verfassungswirklichkeit und die Verwaltungspraxis des Führerstaates von den Regeln der Kabinettsregierung entfernte, versucht Karl-Heinz Minuth, der Bearbeiter der Reichskanzlei-Akten, in seiner vorsichtigen, zutreffenden, den Forschungsstand allerdings kaum reflektierenden Einleitung anzudeuten. Der Strukturwandel der Reichsregierung¹³ hat wohl eine Veränderung der Aufgaben und der Geschäftspraxis der Reichskanzlei nach sich gezogen, nicht aber ihren Rang und ihre Kompetenzen innerhalb der Herrschaftsor-

11 So in der standardisierten Einleitung zu den »Akten der Reichskanzlei: Weimarer Republik«. Zur Entstehung der Reichskanzlei vgl. *Rudolf Morsey*, Die Oberste Reichsverwaltung unter Bismarck, Münster 1957; über den Funktionswandel vom politischen Sekretariat des Kanzlers zur Koordinierungsinstanz der Reichsregierung informiert — leider auf zu schmaler Quellenbasis und unter Aussparung der NS-Zeit — *Siegfried Schöne*, Von der Reichskanzlei zum Bundeskanzleramt, Berlin 1968. Eine sozialgeschichtliche Analyse der Beamtenschaft und den Versuch, ihren interessen gebundenen Anteil an der Vorbereitung und Durchsetzung politischer Entscheidungen zu erhellen, bietet *Peter-Christian Witt*, Konservatismus als »Überparteilichkeit«. Die Beamten der Reichskanzlei zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik 1900—1930, in: *Dirk Stegmann/Bernd-Jürgen Wendt/Peter-Christian Witt* (Hrsg.), Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Fritz Fischer zum 75. Geburtstag, Bonn 1983, S. 231—280.

12 *Hermann Pünder*, Das Schaltwerk von Politik und Verwaltung im Reich, in der Bizone und im Bund, in: Die öffentliche Verwaltung 16, 1963, S. 1—5; seine Aufzeichnungen aus den Jahren 1929—1932 zeigen, daß er sich politisch »als Mädchen für alles« empfand, *H. Pünder*, Politik in der Reichskanzlei, Stuttgart 1961, S. 95.

13 Hierzu vor allem *Lothar Gruchmann*, Die Reichsregierung im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: *Günther Doeker/Winfried Steffani* (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festgabe für Ernst Fraenkel, Hamburg 1973, S. 187 ff.

ganisation gemindert.¹⁴ Indem Hitler die Minister auf ihre Fachzuständigkeiten beschränkte, den Ausgleich der Ressortinteressen immer mehr auf die Ebene der Chefbesprechungen und jedenfalls ins Vorfeld der Kabinettsitzungen verlagerte, mithin das Gesamtministerium seiner Entscheidungsbefugnisse beraubte und die Verabschiedung der Gesetze in der Kabinettsrunde zur bloßen Formalität degradierte, die sich ohne weiteres auch im Umlaufverfahren erledigen ließ, bewirkte er indirekt eine starke Aufwertung der Reichskanzlei. Ihre Koordinierungsaufgabe nahm, wie der Bearbeiter richtig feststellt, bisweilen den Charakter einer ausgesprochenen Kontrollfunktion an. Die Machtmittel, die dies ermöglichten, waren bürokratischer Natur: die Handhabung der Geschäftsordnung und der Zugang zum Machthaber.¹⁵

Zugespißt läßt sich sagen, daß die Bedeutung der Reichskanzlei für das Funktionieren des Staatsapparats während der Diktatur Hitlers weit größer war als die vergleichbare Tätigkeit des Kanzlerbüros im parlamentarischen System der Weimarer Republik. Freilich sind chronologische und sektorale Einschränkungen angezeigt. Was sich in den Anfängen der Regierung Hitler, die die vorliegenden beiden Bände dokumentieren, nur allmählich abzeichnete und erst nach der Einstellung regelmäßiger Kabinettsitzungen zur vollen Entfaltung kam, war nicht von langer Dauer. Nicht nur der unaufhaltsame Machtgewinn, den der »Stellvertreter des Führers« im Zuge seiner Entwicklung zur Partei-Kanzlei verbuchte, ging zu Lasten der Reichskanzlei, auch die immer stärker gegeneinander abgeschotteten Teilherrschaften, allen voran Görings Wirtschaftsimperium, der »SS-Staat« Heinrich Himmlers und das Oberkommando der Wehrmacht, waren ihrer Einwirkung weitgehend entzogen.

Hitlers Neigung, sich führerunmittelbarer Exekutivorgane zu bedienen, führte im Januar 1943, im Zeichen des militärischen Rückschlags von Stalingrad und des wachsenden Personalbedarfs der Wehrmacht und der Rüstungsindustrie, zu einer bezeichnenden Regelung, die Rückschlüsse über die bürokratische Machtverteilung im Führerstaat zuläßt. Mit einem Erlaß »über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung« wurde, wie es hieß, aus den »Führungsapparaturen des Führers« ein sogenannter Dreierausschuß eingesetzt, dem der Chef des OKW, der Chef der Reichskanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei angehörten. Diese von Goebbels als »Heilige Drei Könige« verspotteten Kanzleichefs konnten alle Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte und die Aktionen zum »Auskämmen« der Verwaltung und der Wirtschaft koordinieren.¹⁶ Allerdings war dieser Rückgriff auf Kriterien der Verwaltungsrationalität und auf Methoden, die in der Praxis der Etablierung eines Kriegskabinetts nicht unähnlich waren, nur von kurzer Dauer. Immerhin aber hat sich, wenn man von wenigen und sehr bezeichnenden Ausnahmen absieht, alles, was in den zwölf Jahren der Herrschaft Hitlers offiziell Gesetzeskraft erlangte oder erlangen sollte, in den Akten der Reichskanzlei in irgendeiner Form niedergeschlagen. Wenn daher die zunächst auf das Kabinett Hitler und die Jahre 1933—1938 begrenzte Edition der Akten der Reichskanzlei einmal für die Zeit des voll ausgebildeten Führerstaates fortgesetzt wird,

14 Knappe Bemerkungen zur politischen Funktion der Reichskanzlei im Dritten Reich bei *Martin Broszat*, *Der Staat Hitlers*, München 1969, S. 389; über die Verhältnisse während des Krieges eingehender *Hans Mommsen*, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei [Friedrich] Wilhelm Kritzinger, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 369 ff.; vgl. jetzt auch *Dieter Rebentisch*, *Hitlers Reichskanzlei zwischen Politik und Verwaltung*, in: *Dieter Rebentisch/Karl Teppe* (Hrsg.), *Verwaltung und Menschenführung im Staat Hitlers*, Göttingen 1986. Nach Abschluß des Manuskripts erschien *Georg Franz-Willing*, *Die Reichskanzlei 1933—1945*, Tübingen 1984.

15 *Carl Schmitt*, *Der Zugang zum Machthaber. Ein zentrales verfassungsrechtliches Problem*, in: *Carl Schmitt*, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924—1954*, 2. Aufl., Berlin 1973, S. 434.

16 Der Erlaß ist nicht veröffentlicht worden. Vgl. dazu die Akten der Reichskanzlei im Bundesarchiv, R 43 II/655; zum Dreierausschuß auch *Louis P. Lochner* (Hrsg.), *Goebbels Tagebücher aus den Jahren 1942/43*, Zürich 1948, S. 240.

sollte sie sich statt der nicht existenten, allerdings auch seit jeher nur dürftigen Kabinettsprotokolle am Reichsgesetzblatt orientieren. Bei dieser Gelegenheit könnten dann auch die seinerzeit nicht publizierten, teilweise auch heute noch unbekannten, recht zahlreichen Führer-erlasse der Forschung zugänglich gemacht werden.¹⁷

Die hier nur im groben Umriß skizzierte Funktion der Reichskanzlei als zentrale Lenkungsinstanz der nationalsozialistischen Staatsverwaltung hätte es nötig gemacht, dem ersten Band der neuen Abteilung eine entsprechende verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Analyse voranzustellen. Schon am Ende des Berichtszeitraums der ersten beiden Teilbände, also nach dem Tode Hindenburgs 1934 und der verfassungsrechtlichen Kodifizierung der Führerstellung Hitlers, wurde die Reichskanzlei gewissermaßen von der Person des Regierungschefs abgesetzt und als selbständige Institution in das Verzeichnis der obersten Reichsbehörden aufgenommen. Der Staatssekretär wurde jetzt auch »Chef der Reichskanzlei«, was im strengen Wortsinn bisher der Reichskanzler gewesen war. Wenn Organisation, Kompetenzen, Arbeitsweise und Beamtenkörper einer solchen Behörde ohne Darstellung bleiben, wächst die Gefahr, daß aus ihrer Schriftgutüberlieferung mißverständliche Folgerungen gezogen werden. Dies gilt zumal, weil die Reichskanzlei nur eine formale, nicht eine sachliche Zuständigkeit besaß, ihr Metier also das Verwaltungsverfahren war, welches eine unverblünte inhaltliche oder politische Stellungnahme zu den Entscheidungsvorgängen ausschloß. Der Chef der Reichskanzlei hat deshalb streng darauf gesehen, daß seine Referenten der Versuchung, »Ressort zu spielen«, widerstanden. Die historische Literatur ist nicht arm an Fehlschlüssen, die häufig daraus resultieren, daß Autoren ohne juristische Vorkenntnisse und eigene Verwaltungserfahrung unbekümmert mit Verwaltungsakten umgehen. Überdies weiß jeder, der sich lange genug mit Behördenschriftgut beschäftigt, daß jede einzelne Behörde nicht nur ihren eigenen »Stil«, sondern auch ihre spezifische Verwaltungssprache ausbildet.

Aus diesem Grund ist es unbegreiflich, daß darauf verzichtet wurde, wenigstens den höheren Beamten der Reichskanzlei durch biographische Angaben und Nachzeichnung ihres Karriereverlaufs ein politisches Profil zu verleihen. Wer der neue Staatssekretär Hans-Heinrich Lammers eigentlich war, wird an keiner Stelle ausgeführt. Weshalb Hitler diesen staatsrechtlich hochqualifizierten Laufbahnbeamten, einen Erzmonarchisten, der erst im Februar 1932 aus enttäuschem Ehrgeiz von den Deutschnationalen zur NSDAP übergelaufen und ihm persönlich völlig unbekannt geblieben war, allen seinen ambitionierten Gefolgsleuten vorzog, bedarf wohl einer Erklärung. Auch wie sich das Verhältnis des Regierungschefs zu seinem Staatssekretär entwickelte, ist von Interesse, zumal Hitler trotz seiner bekannten Abneigung gegen Juristen und Bürokraten für Lammers immer nur anerkennende Worte gefunden hat.

Lammers sei der einzige Jurist, der unter seinen Mitarbeitern wirklich etwas taue, äußerte Hitler einmal in einem Tischgespräch, dieser wisse nämlich, »daß er dazu da sei, um für die Staatsnotwendigkeiten die juristische Untermauerung zu finden, und verwechsle nicht juristische Abstraktion mit dem praktischen Leben«.¹⁸ Für die Gefolgsleute Hitlers dagegen war Lammers »ein ganz nüchterner, trockener Bürokrat«, der nur protokoll- und paragraphenmäßig arbeitete und ihrem Aktionismus, Durchsetzungswillen und Machtstreben fortwährend im Wege stand. Da Lammers an den Regeln einer geordneten Verwaltung festhielt und angebliche Willensäußerungen Hitlers erst dann als »Führerbefehle« mit Gesetzeskraft zu behandeln geneigt war, wenn sie, wobei ihn die politische Bewertung der konkreten Inhalte wenig interessierte, in eine staatsrechtlich verbindliche schriftliche Form gebracht waren, kam

17 Eine (keineswegs vollständige) Sammlung von (häufig nicht veröffentlichten) Führererlassen findet sich in den Akten der Reichskanzlei: R 43 II/604 und 604a.

18 *Henry Picker* (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, 3. Aufl., Stuttgart 1976, S. 267 (5. 5. 1942).

er Hitlers Paladinen vor wie ein bloßer Urkundsbeamter, gewissermaßen wie der »Notar des Reiches«.¹⁹

Die historische Statur des »Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei«, wie der offizielle Titel seit 1937 lautete, ist ohne scharfe Konturen. Er hing einem autoritären Staatsverständnis an, das ihn, wie andere Deutschnationale und verkappte Monarchisten, zu einem Gegner der parlamentarischen Demokratie und des Weimarer Parteienstaates machte. So ließ er als Hitlers Kanzleichef der Liquidation des Rechtsstaates seine Hand und bemühte sich nach der Errichtung des totalitären Regimes, die außernormative Führergewalt, die sich im Prinzip verfassungsrechtlicher Kodifizierung entzog, in vertraute und eben dadurch trügerische Formen des Staatsrechts einzufangen. Legt man die wechselnde Machtverteilung in dem Spannungsverhältnis von Partei und Staat als Maßstab zugrunde, dann scheint jeder Schritt im politischen Aufstieg der Partei-Kanzlei zugleich ein Stück des Niedergangs der Reichskanzlei zu sein.²⁰ Helmut Heiber, der Herausgeber und beste Kenner der Akten der Partei-Kanzlei, hat dieses Problem, wie es seine Fähigkeit ist, in Sätze gefaßt, die nicht nur von der Sachausage, sondern auch von der literarischen Form leben. »Der Weg Lammers' durch das Dritte Reich, abgelesen in seinem Verhältnis zum Partei-Konkurrenten, nämlich von der zwar lebenswürdigen, aber dennoch unüberhörbaren Herablassung der frühen Jahre über eine Frère-et-Cochon-Kameraderie im Zenit der Regierung bis zum schließlich devot seine Loyalität betuernden und bei dem Rivalen um einen Termin bei seinem Führer bettelnden Petenten der letzten Monate —, dieser Weg ist die Passion eines immens tüchtigen, aber politisch absolut rückgratlosen Bürokraten. Auch er hätte natürlich (er hat es vorgezogen, eisern zu schweigen und auf jede — allerdings kaum einfache — Rechtfertigung zu verzichten, Speers Antipode gewissermaßen) da und dort Versuche oder gar Erfolge nachweisen können, »Schlimmeres zu verhüten«, — und ist darüber mit einer der Schlimmsten geworden« (S. VIII).

Charakterisierungen wie diese werfen die Frage auf, ob Kriterien der politischen Moral und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit²¹, die aus der historischen Urteilsbildung über Personen und Institutionen des Dritten Reiches nicht wegzudenken sind, wirklich genügen, um zu erkennen, wie das nationalsozialistische Herrschaftsgefüge funktionierte. Hinzu kommen muß doch wohl die Einordnung in Strukturen und Prozesse, die Abgrenzung der Kompetenzen der bürokratischen Apparate und die Frage nach dem Anteil an der Planung und Durchsetzung politischer Entscheidungen. In den Dokumenten, die für die Anfänge der Regierung Hitler aus den Akten der Reichskanzlei ausgewählt wurden, zeigt Lammers nur in einem, allerdings für einen Juristen sehr bedenklichen Fall ideologischen Übereifer. Am 9. März 1933 gab er eine Anregung zum gesetzgeberischen Vorgehen gegen die sogenannten Ostjuden, die ihm aus dem deutschnationalen Umfeld Hugenburgs und mit der typischen frivolen Leichtfertigkeit jener Kreise und überdies noch außerdienstlich zugegangen war, ohne zwingenden Grund mit verschärfenden Zusätzen an den Reichsminister des Innern weiter. Am Ende der damit ausgelösten, von Lammers allerdings nicht weiter beeinflussten Entwicklung stand das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staats-

19 Die Formulierung stammt von Albert Speer; vgl. die Zeugenaussage von Lammers im Wilhelmstraßenprozeß, Protokoll, S. 20139 und 20150.

20 Einen ersten kursorischen Überblick über die Kompetenzverteilung zwischen Bormann als Sekretär des Führers und dem Chef der Reichskanzlei gibt *Peter Diehl-Thiele*, Partei und Staat im Dritten Reich, 2. Aufl., München 1971, S. 241 ff.

21 Als Lammers 1949 in Nürnberg zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde, erklärte der amerikanische Richter Leon Powers in seiner »abweichenden Stellungnahme«, er verstehe überhaupt nicht, weshalb Lammers für schuldig befunden werde, da er als Chef eines reinen Dienstbüros keinerlei eigene Entscheidungsbefugnisse besessen habe. Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, hrsg. von *Robert W. M. Kempner* und *Carl Hensel*, Schwäbisch Gmünd 1950, S. 315. Lammers wurde 1951 von Lucius D. Clay begnadigt und starb am 4. 1. 1962 in Düsseldorf.

angehörigkeit vom 14. 7. 1933 (vgl. S. 182, 457 und 659 f.). Doch eigenmächtige Anstöße zu politischer Radikalisierung, sollten sie sich überhaupt aufweisen lassen, blieben Ausnahmerecheinungen. Heikle Probleme dieser Art wurden später eher dilatorisch behandelt. Eine Rundverfügung über die Dienstpflichten des Personals der Reichskanzlei vom Juli 1934 läßt bereits erkennen, wie Lammers nach eineinhalb Jahren nationalsozialistischer Machtausübung seine Behörde gegen Parteieinflüsse abzuschirmen suchte. Gestützt auf die eigene verwaltungstechnische Unentbehrlichkeit und unter Bewahrung der überkommenen politisch-sozialen Homogenität, suchte die Ministerialbürokratie ihre konservativen Auffassungen von Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen und damit, gewissermaßen in einer veränderten Frontstellung gegenüber der Weimarer Republik, »politisch« zu überleben.

Eher nebenbei erfährt man in der Aktenedition (S. 240) von wichtigen Personalveränderungen, die Anfang 1933 in der Reichskanzlei stattfanden. Nur der außenpolitische Referent Thomsen und der rechtsliberal, nicht etwa deutschnational eingestellte Ministerialdirektor Wienstein blieben im Amt.²² Von den neuen Beamten war nur Leo Killy ein »alter Kämpfer«, der übrigens, wie sich bald herausstellte, den Anforderungen der nationalsozialistischen Rassegesetze nicht genügte und später, was seit Hans Mommsens grundlegender Studie über das Beamtentum im Dritten Reich bekannt ist, der energischste Verteidiger der traditionellen Beamtenrechte gegenüber den Parteiinteressen werden sollte.²³ Von den anderen Referenten traten mehrere erst 1937 auf besonderen Wunsch von Lammers der NSDAP bei, um den Angriffen der Partei gegen die »reaktionären Beamten« in der Reichskanzlei den Wind aus den Segeln zu nehmen. Eine kritische Analyse dieser Zusammenhänge wäre nötig gewesen, weil einerseits die biographischen Nachschlagewerke in dieser Hinsicht völlig versagen²⁴, andererseits die Verhältnisse in der Reichskanzlei exemplarischen Charakter für den politischen Lebensirrtum der nationalkonservativen Bürokratie in Deutschland besitzen.

Die Frage nach der Struktur der Beamtenschaft stellt sich auch im Fall der Partei-Kanzlei. Die Konturen eines genuinen nationalsozialistischen Beamtentums zeichneten sich am deutlichsten in den propagandistischen Direktiven und Leitbildern für ein »politisches Verwaltungsführerkorps« in den besetzten Ostgebieten ab, wo nach Hitlers unmißverständlichen Befehlen ein »harter Volkstumskampf« ohne Rücksicht auf gesetzliche Bindungen und Regeln des Menschenrechts praktiziert werden sollte. Diese neuartigen »Verwaltungsführer«, die sich für die rücksichtslose Germanisierung des Ostens und die rassenideologisch motivier-

22 Über Thomsen vgl. *Hans-Adolf Jacobsen*, Nationalsozialistische Außenpolitik 1933—1938, Frankfurt/Berlin 1968, S. 326 f. Richard Wienstein (1882—1937) war 1928—1933 Mitglied der DVP. Insofern beruht die Klassifizierung bei *Witt*, Konservatismus als »Überparteilichkeit« (vgl. Anm. 11), S. 267 auf einer Fehleinschätzung.

23 *Hans Mommsen*, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966, S. 81 ff., 86 ff. und 193 ff.; ferner *Jane Caplan*, Civil Service Support for National Socialism, in: *G. Hirschfeld/L. Kettenacker* (Hrsg.), Der »Führer-Staat«, S. 173 ff.; und jetzt auch *Heiber*, Akten der Partei-Kanzlei, Regest Nr. 10054.

24 Die Erforschung der nationalsozialistischen Führungsschichten, insbesondere auch hinsichtlich des Beamtentums, ist noch immer auf das zeitgenössische »Deutsche Führerlexikon« 1934/35, Berlin [1934], angewiesen oder auf Zusammenstellungen wie *Stockhorsts*, Fünftausend Köpfe. Wer war was im Dritten Reich, Velbert/Kettwig 1967. Unbedeutend ist auch *Robert Wistrich*, Wer war wer im Dritten Reich, München 1983.

Die Neue Deutsche Biographie, die spaltenlange Artikel über allgemein bekannte deutsche Dichter zu bringen pflegt, widmet der leitenden Ministerialbürokratie nur geringe Aufmerksamkeit. Ein Beispiel für viele: Der Verfassungsreferent des Reichsjustizministeriums 1931—1937, der 1938 als Ministerialdirektor in die Reichskanzlei wechselte und dort 1942 zum Staatssekretär aufstieg, also Friedrich Wilhelm Kritzinger (1890—1947), »wurde nicht für so bedeutend erachtet, in einem eigenen Artikel in der NDB gewürdigt zu werden.« (Mitteilung der Redaktion vom 22. 11. 1981).

te Ausrottungspolitik eignen mußten, durften, wie sich Hitlers Vizekönig im Generalgouvernement, Hans Frank, einmal äußerte, »keine müden, verstaubten Aktenmenschen« und »bürokratisch versippte Gesellen« sein, sondern sollten sich als »dynamische« und »politisch entscheidungsfreudige« Exekutivkräfte allein an dem orientieren, was euphemistisch »völkisches Recht« genannt wurde.²⁵ Gab es Ansätze zu einer solchen Entwicklung auch in der Partei-Kanzlei, wo man die unverfälschte Durchsetzung nationalsozialistischer Prinzipien am ehesten erwarten darf? Wie stand es überhaupt mit der Qualifikation, den Rekrutierungsmerkmalen und der Berufsauffassung des Personals dieser politischen Zentralbehörde des Dritten Reiches? Gab es dort überhaupt eine einheitliche Parteibürokratie? Welche Behördenorganisation, Ämterstruktur und interne Machtverteilung bestimmten den Dienstbetrieb, den Informationsstand und das politische Durchsetzungsvermögen der Partei-Kanzlei?

Für all diese Fragen, die bei der Auswertung des Quellenbestandes mitbedacht werden müssen, finden sich in der knappen, fast spröden Einleitung zu den Regesten-Bänden der Akten der Partei-Kanzlei von Helmut Heiber nur flüchtige Andeutungen, keine befriedigenden Antworten und weiterführenden Hinweise. Dies ist in zweifacher Weise bedauerlich. Zum einen verfügt Helmut Heiber, dem die »Zunft« der zeitgeschichtlichen Wissenschaft — ohne daß sie sich dessen immer bewußt ist — nicht nur grundlegende Quelleneditionen und souverän geschriebene Darstellungen und Biographien, sondern auch fulminante Forscherleistungen verdankt, wie wenige andere Fachgelehrte über die notwendige umfassende Quellenkenntnis und den Überblick über den Forschungsstand. Zum andern fehlt es durchaus an geeigneten Informationsmöglichkeiten. Es wäre von wissenschaftlichem Interesse gewesen, zu erfahren, wie sich das Wenige, was sich in der wissenschaftlichen Literatur über die Arbeitsweise der Partei-Kanzlei findet, im Lichte der Überlieferungsrekonstruktion ausnimmt.

Heiber spricht auf den drei Seiten der Einleitung, die sich mit den angesprochenen Fragen beschäftigen, zwar von einer sich langsam etablierenden »Herrschaft der Kanzleien« und ordnet deren Macht dem Durchsetzungsvermögen ihrer Leiter zu, deutet aber doch nur kurz an, was die Präsidialkanzlei unter Otto Meißner, die »Kanzlei des Führers der NSDAP« unter Philipp Bouhler²⁶, die Reichskanzlei und die Partei-Kanzlei sowie das Oberkommando der Wehrmacht als militärische Kanzlei im Staat Hitlers waren. Zudem finden sich aphoristisch hingeschleuderte Lagebeurteilungen und Einschätzungen, die wohl anregend sind, aber doch ohne Modifizierung der Überprüfung nicht standhalten. Wurde der Führungsanspruch der NSDAP gegenüber dem Staat, der sich nach der Machtergreifung in dem bekannten Schlagwort »Die Partei befiehlt dem Staat« manifestierte, »später«, wie Heiber meint, wirklich dadurch in Frage gestellt, daß die staatliche Verwaltung »als Domäne der SS eine Aufwertung ganz unerwarteter Art erfuhr«? Sicher, Himmler hatte die Polizei fest in der Hand, und er wurde im August 1943, nach dem Sturz Mussolinis und im Zeichen der bevorstehenden Kapitulation Italiens, aber auch in Erinnerung an den innenpolitischen Machtverfall Deutschlands am Ende des Ersten Weltkrieges, als Polizeichef zum Reichsminister des Innern ernannt. Natürlich verfügten zu diesem Zeitpunkt die meisten Spitzenbeamten der inneren Verwaltung über einen SS-Ehrenrang: fast alle Regierungspräsidenten und die wichtigsten Staatssekretäre. Wilhelm Stuckart im Reichsinnenministerium ist ein Beispiel dafür und Staatssekretär Gerhard Klopfer in der Partei-Kanzlei ein anderes. Doch eine Domäne der SS mag man die innere Verwaltung nicht nennen, solange die Gauleiter als Reichsstat-

25 Vgl. *Martin Broszat*, Nationalsozialistische Polenpolitik, Stuttgart 1961, S. 49 ff.; *Werner Präg/Wolfgang Jacobmeyer*, Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939—1945, Stuttgart 1975, S. 18 und passim; zuletzt *Diemut Majer*, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, Boppard am Rhein 1981, S. 487 ff.

26 Demnächst *Jeremy Noakes*, Philipp Bouhler und die Kanzlei des Führers der NSDAP, in: *Rebensisch/Teppe* (Hrsg.), Verwaltung und Menschenführung, Göttingen 1986.

halter und Oberpräsidenten und vor allem in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare das Kommando an der »inneren Front« besaßen.

Andererseits ist fraglich, ob Rudolf Heß als »Stellvertreter des Führers« und nach ihm Martin Bormann als Leiter der Partei-Kanzlei »praktisch unumschränkte Herrscher über die Partei« waren. Heiber zufolge hatten sie sich die übrigen Reichsleiter sämtlich unterworfen; lediglich Heinrich Himmler und der Reichsschatzmeister Franz Xaver Schwarz hätten eine eigene Machtposition behauptet. So ganz dürfte diesem Bild die Realität des Führerstaates nicht entsprochen haben, nicht einmal in der Endphase des Regimes, jener auf Nibelungen-Tragödie gestimmten Untergangsstimmung und Vernichtungsstrategie der letzten Monate. Es war ja gerade eine Herrschaftstechnik Hitlers, daß er die im Zweikampf um seine Gunst unterlegenen Gefolgsleute, sofern sie alte Kämpfer waren, nicht gänzlich fallen ließ, sondern sich vorbehielt, sie womöglich mit neuer Machtfülle auszustatten. Robert Ley, gewiß als Reichsorganisationsleiter überspielt, verfügte als Chef der deutschen Arbeitsfront über unkontrollierbare Machtfaktoren, auch Goebbels ließ sich nicht gängeln, zu Zeiten selbst Speer nicht, bis zum Sommer 1944 nicht einmal Göring, der designierte Nachfolger, und erst recht nicht die Gauleiter. Die Partei-Kanzlei der NSDAP hatte zu keinem Zeitpunkt die Stellung einer allmächtigen bürokratischen Führungszentrale nach dem Muster kommunistischer Politbüros.²⁷ Der Führerstaat war seiner Natur nach ein (in sich mobiles) Machtgefüge, das keine institutionellen Verfestigungen kannte. Bormann bezog seine Macht aus seiner beherrschenden Stellung im Führerhauptquartier, vom permanenten Zugang zu Hitler. Von daher, so sagt Heiber mit Recht, »reklamierte er zu wissen, was Hitler dachte, gedacht hatte, denken würde — und fast immer hatte er damit Recht oder dürfte er damit Recht gehabt haben. Gute Sekretäre (und Sekretärinnen) können das eben. Und Martin Bormann war nicht nur ein guter, er war ein vorzüglicher Sekretär.« (S. VIII). Als »Sekretär des Führers« konnte Bormann eine allumfassende Zuständigkeit reklamieren, nicht als Leiter der Partei-Kanzlei. Beide Funktionen muß man auseinanderhalten, wie Hitler und Bormann selber sie auseinanderzuhalten wußten.²⁸

Welchen Rang also besaß die Partei-Kanzlei im Staat Hitlers? Sehr spät erst, nämlich im Mai 1943, hat Bormann davon gesprochen, daß die Partei-Kanzlei »der politische Generalstab des nationalsozialistischen Reiches« werden müsse.²⁹ Zu diesem Zeitpunkt also war dies noch nicht Realität, sondern Programm, Zielprojektion, Postulat. Sieht man auf die Entstehungsgeschichte, den inneren Ausbau der Partei-Kanzlei und die Kämpfe um ihre Selbstbehauptung, dann ergibt sich ein modifiziertes Bild ihrer Macht, ein Bild übrigens, das auch die Vorstellung von dem permanenten und zwangsläufigen Machtverlust der Reichskanzlei relativieren kann. Die Entwicklung begann damit, daß Hitler am 21. April 1933 seinen bisherigen Privatsekretär Rudolf Heß zu seinem Stellvertreter in der Parteiführung ernannte. Ihm oblag vor allem auch die Verantwortung für die parteiamtlichen Stellungnahmen der NSDAP gegenüber der Öffentlichkeit. Da Hitler die organisatorischen Geschäfte der Parteileitung Robert Ley übertragen hatte, der Ende 1934 den Titel eines Reichsorganisationsleiters annahm, ergab sich eine parteiinterne Führungsrivalität zwischen dem »Stab« des Stellvertreters des Führers, wie die später »Partei-Kanzlei« genannte Institution bis 1941 hieß, und der Reichsorganisationsleitung. Der machtpolitisch ebenso arglose wie an Skurrilität kaum übertreffbare Heß, der in diesem Kräfteverhältnis, solange ihm eine eingespielte bürokratische Exekutivapparatur fehlte, der Schwächere war, wäre wohl zu einer »Beschwerdeinstanz für Bagatellsachen«³⁰ abgesunken, wenn ihm nicht nach und nach die Aufgabe der

27 Darauf wird aufmerksam gemacht von *Martin Broszat*, *Der Staat Hitlers*, S. 393.

28 *Jochen von Lang*, *Der Sekretär. Martin Bormann, der Mann, der Hitler beherrschte*, Stuttgart 1977.

29 Die Wendung vom politischen Generalstab wird zitiert bei *Diehl-Thiele* (vgl. Anm. 20), S. 222.

30 So *Joachim Fest*, *Das Gesicht des Dritten Reiches*, 5. Aufl., München/Zürich 1977, S. 263.

Koordinierung zwischen den Dienststellen der NSDAP und den Staatsbehörden zugefallen wäre.

Die willkürlichen Eingriffe der unterschiedlichen Parteiorgane in die öffentliche Verwaltung im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung machten eine Koordination zwischen der Parteiführung und der staatlichen Verwaltung unausweichlich. Schon im Juni 1933 konnte deshalb Heß als Stellvertreter des Führers durch Kabinettsbeschluß an sämtlichen Ministerbesprechungen und Kabinettsitzungen teilnehmen; mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wurde er (ebenso wie der später ermordete Stabschef der SA, Röhm) zum Mitglied der Reichsregierung bestellt. Mit jenem deklamatorischen »Staatsgrundgesetz« des Nationalsozialismus, das regimetreue Verfassungsrechtler eilfertig dem Ermächtigungsgesetz und den Neuaufbaugesetzen zur Seite stellten, wurden das Machtpotential des Staatsapparates und die dynamischen Triebkräfte der nationalsozialistischen Bewegung in einen dauerhaften Balancezustand gebracht, mithin jener strukturelle Dualismus von Partei und Staat festgeschrieben, der Hitler in seiner sowohl dem Staat wie der Partei übergeordneten Führerstellung für alle Zukunft die Entscheidungsfreiheit sicherte.

Mit der Ernennung von Heß zum Reichsminister erhielt der Stellvertreter des Führers das Recht zur Mitwirkung an der Regierungsgesetzgebung, eine der Hauptquellen seiner späteren Macht.³¹ Natürlich mußte Heß die Anerkennung seines Anspruches auf politisch-ideologische Kontrolle der Legislative erst bei den anderen Ressortchefs durchsetzen, bei den nationalsozialistischen Ministern nicht weniger als bei den konservativen und deutschnationalen Mitgliedern der Regierung Hitler. Die massiven Widerstände ließen sich erst durch einen besonderen Erlaß des »Führers und Reichskanzlers« überwinden. Danach erhielt der Stellvertreter des Führers bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen in sämtlichen Reichsressorts die Stellung eines beteiligten Reichsministers; sämtliche gesetzgeberischen Arbeiten mußten ihm, wie den anderen sachlich beteiligten Reichsministern, rechtzeitig vor der Beschlußfassung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Trotz dieser grundsätzlichen Regelung neigten die Fachminister noch lange dazu, das »Parteiministerium« zu umgehen. Es gab Fälle von Obstruktion, juristische Vorbehalte, bürokratische Umwege, künstlich herbeigeführte Eilbedürftigkeit und Vorlagen mit ganz knappen Entscheidungsfristen. Hitler mußte seine Anordnung noch mehrfach bekräftigen, und Heß hatte Grund, sich in aller Öffentlichkeit über die Kämpfe zu beklagen, die er bei der Durchsetzung seiner Ansprüche mit manchen Ministerien zu bestehen hatte, über die raffinierten Techniken der Ministerialbürokratie, die politische Implikationen in den Gesetzestexten geschickt zu verbrämen verstand.

Neben der Mitsprache an der Gesetzgebung erreichte der Stellvertreter des Führers noch ein zweites Machtinstrument, das ihm einerseits Einfluß auf die Staatsverwaltung gestattete, andererseits seine eigene Position innerhalb des nationalsozialistischen Machtgefüges abstützte. Durch einen im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Erlaß Hitlers vom 24. September 1935 wurde der Stellvertreter des Führers in das Verfahren bei der Ernennung und Beförderung von Beamten eingeschaltet. Durch diesen Erlaß Hitlers und nicht erst durch das deutsche Beamtengesetz von 1937 wurde die politische Kontrolle über das staatliche Verwaltungspersonal institutionalisiert und zentralisiert. Die Befugnisse des Stellvertreters des Führers erstreckten sich auf sämtliche planmäßigen höheren Beamten der Reichsministerien sowie auf die Beamten in den übrigen Behörden vom Rang des Ministerialrats an aufwärts. Natürlich blieben Heß und die Mitarbeiter seines Stabs im Braunen Haus in München bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen und der Erstattung politischer Beurteilungen noch lange von der Mit-

31 Zur Behördengeschichte des Stellvertreters des Führers siehe neben der Studie von *Diehl-Thiele* (Anm. 20) die Darstellung von *Dietrich Orlow*, *The History of the Nazi-Party*, Pittsburgh 1973, Bd. 2, S. 73 ff. und 139 ff.

arbeit der Gauleitungen und ihrer Personalämter abhängig.³² Heß errichtete bei seinem Stab ein eigenes Personalreferat, das in Konkurrenz zum Hauptpersonalamt der NSDAP eine riesige Personalkartei aufbaute. Alle Parteifunktionäre, vom kleinen Amtswalter bis zum Reichsleiter, hatten Personalbögen auszufüllen, Lebensläufe, Führungszeugnisse, Ahnennachweise und Paßbilder einzureichen.

Die Beteiligung an der Gesetzgebung und die Mitwirkung an der Beamtenpolitik, beides staatliche Befugnisse, verliehen dem Stellvertreter des Führer die notwendige Autorität, um sich in dem unübersichtlichen Machtgeflecht der Parteiorganisation der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchzusetzen. Die Parteizentrale im Braunen Haus in München war zu keinem Zeitpunkt eine einheitliche, straff und zentral gelenkte und auf klare Befehlsverhältnisse aufgebaute Organisation, sondern sie setzte sich aus Dienststellen, Zuständigkeitsbereichen und Ämtern zusammen, die, einander nebengeordnet und grundsätzlich gleichrangig, zusammen die Reichsleitung der NSDAP bildeten, einen fiktiven »Führerrat«, wie die Propaganda behauptete, in Wirklichkeit aber nur einen auf Einzelbeziehungen gegründeten und auf Hitler hin zentrierten Personenverband. Die vielgliedrigen Parteiorgane entwickelten und bewahrten ein institutionelles Eigenleben, das sie der Kontrolle durch den Stellvertreter des Führers und später der Partei-Kanzlei zu entziehen verstanden. Im Streitfall konnten auch die schwächeren Verbändeführer an Hitler appellieren und darauf rechnen, daß er den ihnen ad personam erteilten Auftrag bestätigte. Die herausgehobene Stellung der Partei-Kanzlei beruhte letztlich darauf, daß es gelungen war, den Alleinvertretungsanspruch der Parteiinteressen gegenüber den staatlichen Behörden bei den konkurrierenden Parteiinstanzen durchzusetzen. Auf dem parteiinternen Sektor war die Führungsfrage weder grundsätzlich noch für alle Zeiten entschieden; Hitler hielt vielmehr an dem machttechnisch idealen Schwebezustand fest, der die Partei-Kanzlei fortwährend zu Beweisen der Loyalität und effektiven Dienstleistungen zwang, wenn sie eine Aufwertung des in die Reservestellung gedrängten Reichsorganisationsleiters Ley verhindern wollte. In einer »Klarstellung« der Funktionen der später sogenannten Partei-Kanzlei hat Bormann schon im Mai 1940, also ein volles Jahr vor dem England-Flug des Reichsministers Heß, die Machtsicherung ihres Apparates nicht mehr in der Ministereigenschaft gesucht, sondern betont, daß es sich unmittelbar um »eine Dienststelle des Führers« handele.³³

Die Zwitterhaftigkeit oder Doppelfunktion als staatliches Ministerium und Parteiführungsorgan kam übrigens auch in der internen Behördenorganisation der Partei-Kanzlei zum Ausdruck. Der von Heß aufgebaute Stab verfügte im Oktober 1936 erst über 52 hauptamtliche Mitarbeiter. Spätestens seit April 1939 existierte eine Untergliederung, die neben einer politisch nicht bedeutsamen Haushaltsabteilung für die inneren Verwaltungsfragen eine Abteilung II für Aufgaben der Parteiführung und eine Abteilung III für die Bearbeitung staatsrechtlicher Fragen aufwies. Von der »politischen« Abteilung II fehlt der Forschung bislang jede nähere Kenntnis. Eine spezielle Untersuchung wird sich aber künftig mit den rekonstruierten »Akten der Partei-Kanzlei«, die im ersten Registerband im Sonderregister unter dem Stichwort »Kompetenzen Parteibereich« aufgeschlüsselt sind, ohne weitere Schwierig-

32 Vgl. Hans Mommsen (vgl. Anm. 23), S. 180 ff.; zur lokalen und regionalen Praxis der politischen Kontrolle Dieter Rebentisch, Die »politische Beurteilung« als Herrschaftsinstrument der NSDAP, in: Detlef Peukert/Jürgen Reulecke (Hrsg.), Die Reihen fast geschlossen, Wuppertal 1981, S. 107 ff.

33 Vgl. die Bekanntgabe B 24/40 vom 9. 5. 1940, gedruckt im »Reichsverfügungsblatt« 4/40 vom 11. 5. 1940, überliefert u. a. in den Akten der Reichskanzlei, R 43 II/694, Bl. 133 und den Akten des Reichsfinanzministeriums, R 2/31095; andere Fundstellen sind nachgewiesen in den »Akten der Partei-Kanzlei« unter den Regest-Nummern 14341 und 24631. Das Regest Nr. 14347 (verfaßt von Heiber) beleuchtet übrigens sehr anschaulich, welche Spannungen sich aus Bormanns »Klarstellung« mit Philipp Bouhler, dem Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP, ergaben.

keiten verfassen lassen. Bislang kennt man gerade den Namen des Abteilungsleiters, nämlich Helmut Friedrichs, eines früheren Gaugeschäftsführers aus Kassel, organisatorisch begabt und auf Effektivität bedacht, eines Vertrauensmanns Bormanns von beachtlichem Einfluß, der sich Widerspruch leisten konnte und Gebrauch davon machte.³⁴

Während in der »politischen« Abteilung die Parteifunktionäre dominierten, orientierten sich die Mitarbeiter der »staatsrechtlichen« Abteilung III, die allesamt aus staatlichen Beamtenstellen besoldet wurden, am Verhaltenskodex der staatlichen Bürokratie. Im Sommer 1939 standen dieser Abteilung, dem eigentlichen »Ministeramt« von Heß, 10 höhere Beamte zur Verfügung, von denen immerhin 9 die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hatten, 4 davon schon vor der Machtergreifung. Allerdings waren die Stellen für Laufbahnbeamte alles andere als attraktiv, es sei denn, man wollte rasch Karriere machen. Bezeichnenderweise betrug noch 1939 das Durchschnittsalter der 10 höheren Beamten in der staatsrechtlichen Abteilung gerade 34,4 Jahre. Der etwas ältere Abteilungsleiter Walter Sommer, ein Jurist und Laufbahnbeamter, hervorgegangen aus der thüringischen Landesverwaltung, ließ sich allerdings von einer ideologisch motivierten Aversion gegen die Ministerialbürokratie leiten. »Eine gesunde Verwaltung«, schrieb er 1937 in einer Fachzeitschrift, »hat mit Paragraphen überhaupt nichts zu tun.«³⁵ Sommers Ablösung zu Anfang 1941 markiert daher auch einen Strukturwandel in der Partei-Kanzlei. Während Sommer auf Gesinnungstreue und ideologischer Rechtgläubigkeit auch um den Preis des fachlichen Dilettantismus bestand, sahen Bormann und sein neuer Staatssekretär Gerhard Klopfer auf »tüchtige« Leute, Loyalität vorausgesetzt und ein SS-Ehrenrang als Zugabe.

III.

Eine vergleichende inhaltliche Analyse der Sachinformationen, die die beiden Editionswerke der Geschichtswissenschaft anbieten, stößt im Hinblick darauf, daß bisher nur Teilergebnisse vorliegen, auf einige Schwierigkeiten. Die Akten der Reichskanzlei dokumentieren vorerst nur 19 Monate der Regierungszeit Hitlers; von den Regesten der Partei-Kanzlei, die auf mehrere chronologische Durchgänge für die Gesamtzeit der Jahre 1933—1945 angelegt sind, ist bisher nur die Hälfte erschlossen.

Sieht man auf die sozialgeschichtlichen Implikationen der nationalsozialistischen Machtergreifung und auf die Interessenpolitik der Wirtschaftsverbände, soweit sie sich in den Akten des Kabinetts niederschlagen, so tritt die fundamentale Selbsttäuschung der konservativen Eliten oder, wenn man ihre antidemokratische Fixierung nach »rechts« in den Blick nimmt, sogar ihre lemurhafte Verblendung in der Hinwendung zu dem charismatischen »Trommler« der nationalsozialistischen Massen unmißverständlich hervor. Wie Papen und Hugenberg, die profiliertesten Exponenten der nationalkonservativen Sympathisantenszene Hitlers, sich gegenseitig durch Anbiederung, verquere Torheit und gesellschaftspolitische Ignoranz zu überbieten trachteten, liest sich in den Kabinettsprotokollen, wäre es nicht die Tragödie aller Deutschen, wie ein Spottgedicht auf »nützliche Idioten«.

Dabei dominierten in den ersten sechs Monaten der Regierung Hitler, was überraschen mag, aber zu dem sozialpolitischen Versagen der vorangegangenen Präsidialkabinette Brünings und Papens paßt, nicht Probleme der Sozialordnung und des industriellen und gewerblichen Arbeitsmarktes, sondern agrarpolitische Fragen, Bestrebungen zum Schutz der Landwirtschaft vor billigen Agrarimporten, Bemühungen um die Stabilisierung des innerdeutschen Preisgefüges durch Zollerhöhungen und Einfuhrkontingentierung, insgesamt untaugliche

³⁴ Zur Biographie vgl. *Dieter Rebentisch*, Persönlichkeitsprofil und Karriereverlauf der nationalsozialistischen Führungskader in Hessen 1928—1945, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 33, 1983, S. 300 ff.

³⁵ *Walter Sommer*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Deutsche Verwaltungsblätter* 1937, S. 427.

Marktregulierungen, die einen Rattenschwanz staatsdirigistischer Maßnahmen nach sich zogen und fast unmerklich die gelenkte Wirtschaft des Reichsnährstandes vorbereiteten. Trotz der großsprecherischen Ankündigung, daß »der deutsche Bauer« in kürzester Frist der Verelendung entrissen werden müsse, erwies sich Hitler auch hier als der politisch überlegene Techniker der Macht, wenn er diesen Protektionismus und die subventionierte Hochpreispolitik immer wieder als unerträglich bezeichnete, weil sie die Last der Verteuerung Millionen armer Menschen aufbürde (S. 155, 167 und 202).

Industrielle Interessenpolitik und erfolgreiche, kursbestimmende Einflußnahme auf die Staatspolitik treten nach dem Eindruck, den die Kabinettsakten vermitteln, demgegenüber deutlich zurück. Wohl sprachen Delegationen regionaler und mittelständischer Wirtschaftsverbände in der Reichskanzlei vor, mußten sich aber überwiegend mit Vertröstungen begnügen. Bei den verhältnismäßig seltenen Begegnungen mit Vertretern der Großindustrie hatte es Hitler offenbar mehr darauf angelegt zu erkunden, wie er die Privatwirtschaft für die Arbeitsbeschaffung einspannen konnte, als Empfehlungen für die Wirtschafts- und Sozialordnung entgegenzunehmen. Als Thyssen im Juni 1934 Vorschläge für die korporative Selbstverwaltung der Wirtschaft unter Aufsicht des Staates vorlegte, ließ Hitler nur knapp wissen, daß er damit nicht einverstanden sei (S. 1331). Wollte man sich mit dem amtlichen Schriftgut begnügen, müßte man auf eine relativ geringwertige Interessenidentität von Hitler-Regierung und Großindustrie schließen und konstatieren, daß mindestens ein Teil der theoriegeleiteten Sozialgeschichte mit dem empirischen Quellenbefund nur schwer in Einklang zu bringen ist. Freilich stößt man hier an die Grenzen der Aussagekraft der Kabinettsakten. Tatsächlich ergibt sich ein differenzierteres Bild bei dem Rückgriff auf das Schriftgut der Wirtschaftsarchive. Im Sommer 1933 jedenfalls konnte der Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie feststellen, daß die Interessen der Wirtschaft bereits bei den internen vorbereitenden Arbeiten in den einzelnen Ministerien sehr erfolgreich zum Zuge kämen.³⁶ Die wachsende Eigenständigkeit der Ressorts, die sich aus dem Wegfall der Kontrollfunktionen des Gesamtministeriums, des Parlaments und der politischen Parteien ergab, fand indes schon früh ihre Grenze an den politischen Vorgaben oder dem erklärten »Führerwillen« Hitlers. Schon in der ersten Aufbauphase des totalitären Regimes, als die Nationalsozialisten die entscheidenden Schläge zur Liquidierung des Rechtsstaates führten, fehlte es an Versuchen, Hitler und die NSDAP korrigierend auf die autoritären Wirtschafts- und Staatsvorstellungen nationalkonservativer Prägung festzulegen. So ist die vom Bearbeiter in der Einleitung betonte Zurückhaltung Hitlers (S. XVII) in den Kabinettsberatungen, sein Verzicht auf massives kursbestimmendes Eingreifen, mit Fragezeichen zu versehen, vielleicht nur Ausdruck taktischer Rücksichtnahmen, gewissermaßen Höflichkeit, nicht aber ein Abgehen von seinem genuinen autokratischen Führungsstil. Wer die Aktenpublikation nach Belegstellen absucht für die Frage, wie Hitler die Rolle als Regierungschef spielte, kann keinem Zweifel verfallen: Der Reichskanzler und Parteiführer der NSDAP bestimmte die politischen Richtlinien und behielt die letzte Entscheidung. Eines der Beispiele für diese Einschätzung ist die Entscheidung, mit welcher Hitler den Bau der Autobahnen gegen den inhaltenden Widerstand und die Obstruktionstaktik von Reichsbahn und Reichsverkehrsministerium durchsetzte. In dieser Frage, so scheint es, brauchten auch die Industriebosse politischen Nachhilfeunterricht und vor allem die begriffsstutzig und altmodisch wirkenden Militärs. Hitler konnte es sich nicht verkneifen, sich darüber höhnisch auszulassen (S. 741).

Es ist erstaunlich, daß dieser propagandistisch so exzessiv ausgeschlachtete Komplex bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigt worden ist. Jedenfalls gibt es noch

³⁶ In einem Brief an den Generaldirektor der Gutehoffnungshütte, Paul Reusch, am 22. 7. 1933, vgl. *Dirk Stegmann*, Zum Verhältnis von Großindustrie und Nationalsozialismus 1930—1933, in: AfS 13, 1973, S. 482.

keine wissenschaftlich kritische und zuverlässige »politische Geschichte« des Autobahnbaus.³⁷ In dieser Hinsicht übrigens zeigt sich erneut, daß die Perspektive der Reichskanzlei-Akten für eine Gesamturteilsbildung nicht ausreicht. Es wird nämlich nicht erkennbar und in diesem Fall auch vom Bearbeiter in den Anmerkungen nicht ergänzt, welche Vorarbeiten die kommunale Wirtschaftsplanung der Städte, Landkreise und Provinzen in dieser Frage geleistet hat. Bereits im Sommer 1930 lagen die baureifen Pläne vor. Eine kleine Gesetzesänderung (Reichstagsdrucksache Nr. 2256 vom 4. 7. 1930) sollte die Voraussetzung für Gebührenerhebung auf öffentlichen Straßen und mithin für eine Selbstfinanzierung schaffen. Der interfraktionelle Antrag, dem nur die NSDAP und die KPD nicht zugestimmt hatten, verfiel der Parlamentsauflösung am 18. Juli 1930. Von der Spitze des Reiches aus treten diese Implikationen nicht ins Blickfeld. Von hier erscheint vieles etatistischer, was in Wirklichkeit gesellschaftlicher Initiative entsprang. So fördert die Edition zwangsläufig ein Geschichtsverständnis, das die zentrale Staatsverwaltung für leistungsfähiger, effizienter und fortschrittlicher hält als die kommunale und wirtschaftliche Selbstverwaltung. Dies ist nicht so. Weil aber dieser Eindruck bei zentralen Aktenbeständen gar nicht zu vermeiden ist, muß man diesen Vorbehalt bei der Interpretation im Auge behalten.

Eine Abstimmung zwischen der Edition der Reichskanzlei-Akten und der Rekonstruktion der Überlieferung der Partei-Kanzlei konnte, was einsichtig ist, nicht erfolgen. So sind Überschneidungen nicht zu vermeiden, allein schon deshalb, weil die Rekonstruktion in großem Umfange aus der Überlieferung der Reichskanzlei schöpft. Diese Überschneidungen können jedoch die unterschiedliche Zielsetzung und mithin auch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der beiden Projekte verdeutlichen. So ist im zweiten Band der Kabinettsakten der »Regierung Hitler« ein Protokoll einer Chefbesprechung vom 26. September 1933 gedruckt³⁸, in der es um die Behandlung deutscher Emigranten in Holland und um die Belastung der deutsch-sowjetischen Beziehungen durch Übergriffe gegen sowjetische Staatsbürger ging (S. 834). Da an der fraglichen Besprechung auch der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, teilgenommen hat, freilich ohne daß eine Wortäußerung im Protokoll vermerkt ist, findet sich eine kurze Zusammenfassung des Protokolls auch im Regestenband der »Akten der Partei-Kanzlei« (Nr. 10169). Den dortigen Quellennachweisen ist sodann auch noch zu entnehmen, daß es allein in den Akten der Reichskanzlei vier Fundstellen für dieses Protokoll gibt, was in der Edition der Kabinettsakten nicht ausdrücklich vermerkt ist. Schließlich finden sich, da die Aktenrekonstruktion der Partei-Kanzlei auf Vollständigkeit zielt, auch Aktenvorgänge der Reichskanzlei nachgewiesen, die in der an den Kabinettsprotokollen orientierten Auswahl-edition nicht berücksichtigt sind. Das Beispiel der als Regestnummer 10408 verzeichneten Chefbesprechung vom 12. 6. 1934 in der Reichskanzlei über die Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Reichserziehungsministerium und dem Reichspropagandaministerium, deren Protokoll unter den Akten der Regierung Hitler nicht gedruckt ist, zeigt übrigens, daß schon in den beiden ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft eine an den Kabinettsprotokollen orientierte Perspektive eine sachliche Blickverengung darstellt. Die Folgerung liegt nahe: Es empfiehlt sich, beide Veröffentlichungen, die Aktenedition wie die Regestenbände, parallel nebeneinander zu benutzen.

37 *Karl Heinz Lärmer*, *Autobahnbau 1933—1945*, Berlin [DDR] 1975, vertritt die These, daß allein der militärische Wert der Autobahnen für Angriffskriege ausschlaggebend gewesen sei. Über Vorgeschichte, Bauorganisation und politische Zielsetzung siehe auch *Karl-Heinz Ludwig*, *Technik und Ingenieure im Dritten Reich*, Düsseldorf 1975, S. 303—343 sowie *Hans Joachim Henning*, *Kraftfahrzeugindustrie und Autobahnbau in der Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus 1933—1936*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 65, 1978, S. 217 ff.

38 Das ist übrigens schon aus den Akten zur deutschen Auswärtigen Politik, Serie C, Bd. I, 2, Dokument Nr. 465 bekannt.

An einem weiteren Beispiel für eine Überschneidung läßt sich die Sorgfalt und die Zuverlässigkeit ablesen, mit der beide Projekte bearbeitet wurden. Am 27. Juni 1934 fand unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers Seldte eine Chefbesprechung über die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe statt. Welch große Bedeutung diesen interministeriellen Verhandlungen beigegeben wurde, ist auch daran ablesbar, daß der Reichsminister der Finanzen Schwerin von Krosigk, der preußische Finanzminister Popitz und der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung Syrup persönlich teilnahmen und auch der Reichsinnenminister und der preußische Innenminister Vertreter entsandt hatten. Allerdings waren weder Heß und sein Stab noch die Reichskanzlei vertreten. Die dokumentierten Vorgänge entstammen daher auch weder den Akten der Reichskanzlei noch dem Schriftverkehr des Stellvertreters des Führers (»Partei-Kanzlei«); vielmehr greifen beide Projekte auf dieselbe Überlieferung zurück, nämlich auf einen Fundort in der Registratur des Reichsministers der Finanzen.³⁹ Dennoch ist die Aufnahme dieses Komplexes sinnvoll und berechtigt. Mit der fraglichen Besprechung traten nämlich die Beratungen über die Reform der Arbeitslosenhilfe in ihre letzte Phase, die dann im Dezember 1934 nach einem negativen Votum des Stellvertreters des Führers mit der Zurückziehung des entsprechenden Gesetzentwurfs endete. Ein wichtiger politischer Vorgang wurde, weil sich die Interessen der verschiedenen Fachressorts nicht koordinieren ließen, in einer für den Staat Hitlers charakteristischen Weise unterhalb der Kabinettsebene ergebnislos zu den Akten gelegt. Die Reichskanzlei erhielt von all dem erst Kenntnis, als die Zurückziehung des Gesetzentwurfes unausweichlich war.

Die größte Eigenständigkeit erreicht die Aktenrekonstruktion der Partei-Kanzlei dort, wo Führungsprobleme der NSDAP in das Blickfeld treten. So ist, um ein Beispiel zu nennen, die Forschung bislang noch nicht systematisch der Frage nachgegangen, welche Funktion eigentlich die zahlreichen Tagungen und Zusammenkünfte der Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP besaßen. Waren das nur repräsentative Parteifeierlichkeiten mit anschließendem kollektiven Besäufnis, kultische Inszenierungen eines selbstbeigelegten Heroismus, wie man sie von den jährlichen Gedenkfeiern am 9. November kennt? Nichts anderes also als Gemeinschaftserlebnisse nach Landsknechtmanier, Triebbefriedigungen für die »alten Kämpfer«, paramilitärische Appelle, veranstaltet lediglich zum Zwecke der ideologischen Aufladung, der Erneuerung und Aktivierung eines fanatischen Radikalismus? Als Beimischung mindestens sind auch Elemente der politischen Koordination nicht zu verkennen, bei den Gauleitern das Bedürfnis nach Selbstvergewisserung über den Kurs und die Parolen der propagandistischen Mobilisierung, die »das Lebenselixier der Partei« war, und bei den Instanzen der Reichsleitung der NSDAP, mehr noch bei Hitler selbst, der unerläßliche Zwang zur Ausgabe politischer Direktiven an das »Führerkorps« der Partei, zur suggestiven Einschwörung auf das »Programm« und die gerade aktuellen Nahziele.

Das auf Anordnung Hitlers erlassene Reglement für die Tagungen der Gauleiter, das die Teilnehmer zu strengstem Stillschweigen verpflichtete und dem Ablauf der Zusammenkünfte einen konspirativen Anstrich gab, läßt vermuten, daß Hitler zu diesem vertrauten Kreis seiner Gefolgsleute hinsichtlich seiner politischen Zielsetzungen offener sprach⁴⁰ als zu den Repräsentanten der traditionellen staatlichen Führungsschichten. Waren die Versammlungen des Führerkorps der NSDAP vielleicht sogar das Pendant zu den politisch entwerteten Kabinettsitzungen, ein dem Führungsstil Hitlers und der nationalsozialistischen Herrschaftsideo-

39 Die Niederschrift über die Chefbesprechung hat in den Akten der Regierung Hitler die Nr. 374 und bei dem rekonstruierten Bestand der Partei-Kanzlei die Regestnummer 20599. Die Fundstelle im Bundesarchiv: R2/18517.

40 Hinweise auf Gauleitertreffen sind in der Literatur verhältnismäßig selten. Vgl. etwa *Leonore Siegele-Wenschkewitz*, Nationalsozialismus und Kirchen, Düsseldorf 1974, S. 127 ff. und neuerdings *Hans Günter Hockerts*, Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941, in: Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen, Berlin 1983, S. 364.

logie angemessenes politisches Steuerungsmittel? Man darf sie nicht mit dem faschistischen Großrat verwechseln, das wäre ein fundamentales Mißverständnis; es gab keine institutionelle Verankerung, keine verfassungsmäßige Festschreibung, keine Beratung, kein Ausdiskutieren von Streitfragen, keine diskursive Entscheidungsfindung. Alles das hätte dem auf Befehl und Gehorsam gegründeten Ordnungsbild des Führerstaates widersprochen. Aber schon die Summe der Informationen, die bei diesen Gelegenheiten zusammenflossen, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Regierungsgeschäfte bleiben, weil eben die Gauleiter als Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und schließlich Reichsverteidigungskommissare staatliche Ämter innehatten und mit Befehlsgewalt an der »inneren Front« ausgestattet waren. Der Rekonstruktionsversuch der Akten der Partei-Kanzlei stößt, allein schon durch die Zusammenstellung bisher verstreuter Überlieferungssplitter, derartige Überlegungen und Fragen an, erleichtert die Materialerschließung und Feststellung der äußeren Daten und Fakten, ersetzt aber nicht das Suchen nach Antworten.

IV.

Bei den Akten der Regierung Hitler folgt die Editionstechnik weitgehend den bewährten Grundsätzen der ganzen Reihe. Auf eine nicht unbedenkliche Einschränkung, die aus der unzureichenden Erfassung der personellen Binnenstruktur der Reichskanzlei herrührt, muß indessen verwiesen werden, weil dadurch dem Benutzer gewisse Elemente der Quellenkritik und tiefere Einblicke in die interne Meinungsbildung der Behörde entzogen werden. Während bei Aktenvermerken und Aufzeichnungen der Reichskanzlei gewöhnlich die Konzipienten, also die Referenten oder Verfasser, genannt werden, fehlen solche Angaben bei den ausgehenden, durchweg nach dem Entwurf gedruckten dienstlichen Schreiben des Staatssekretärs (vgl. Dokumente Nr. 50, 146, 160, 186, 209, 350, 379 u. a.).

Auch etwaige Veränderungen, Verschärfungen, Milderungen oder Akzentuierungen, die Lammers eingeführt hat, sind nur selten erfaßt. Dies mag für die Jahre 1933/34 noch nicht gravierend sein, gewinnt aber immer größere Bedeutung, je komplizierter in den folgenden Jahren die Stellung der Reichskanzlei im Geflecht der nationalsozialistischen Machtbeziehungen wurde. Desgleichen ist bei Bearbeitungsvermerken und Randnotizen wohl zu große Zurückhaltung geübt worden. Wie wichtig sie häufig sind, läßt sich daran ablesen, wenn Lammers zum Protokoll der Reichsstatthalterkonferenz vom 28. 9. 1933 notierte, daß seine eigenen Ausführungen unvollständig und teilweise unrichtig aufgezeichnet worden seien (Dokument Nr. 221, S. 842). Dagegen verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß es dem Bearbeiter vorzüglich gelungen ist, in den Kommentierungen durch Erläuterungen und Zitate aus dem Aktenzusammenhang diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Interpretation und das Verständnis der einzelnen Dokumente unerläßlich sind. Die Hinweise und Anmerkungen in den Fußnoten, insbesondere auch Querverweise auf ergänzende oder weiterführende Überlieferungen, sind nützlich und hilfreich, zeugen von großer Sach- und Aktenkenntnis und dürfen als ausgesprochen forschungsfreundlich bezeichnet werden.

Das 60 Seiten starke Register, getrennt nach Personen und Sachen, gibt, abgesehen von gewissen Mängeln, die bei derartig umfangreichen Publikationen kaum zu vermeiden sind, allerdings zu zwei grundsätzlichen Einwänden Anlaß: Bei häufig vorkommenden Personen wie z. B. dem Reichsminister der Finanzen Schwerin von Krosigk, für den allein 247 Belegstellen genannt sind, dürfte sich eine Aufschlüsselung nach bloßer Namensnennung, substantiellen Äußerungen und sachlichen Bezügen empfehlen. Außerdem sind im Sachregister einige Stichworte, die zu wissenschaftlich kontroversen Fragestellungen hinführen können, nur unzulänglich ausgewiesen. Unter dem Begriff »Industrie« findet der Benutzer ganze zwei Seitenangaben, von denen offenbar eine auch noch irrig ist; es fehlen jegliche Hinweise auf wichtige Sachzusammenhänge: auf den Tagesordnungspunkt 2 der Ministerbesprechung vom 22. 4. 1933 »Subvention der oberschlesischen Industrie« (S. 355) oder auf Hitlers breit dokumentierte »Besprechung mit führenden Industriellen« am 29. 5. 1933 (S. 506 ff.).

Solche bedauerlichen Nachlässigkeiten erschweren etwas die Benutzbarkeit, mindern aber nicht den Wert dieser überaus wichtigen und gewissenhaft edierten Quellenveröffentlichung. Sehr viel schwieriger erscheint auf den ersten Blick die Benutzbarkeit der Regestenbände der Partei-Kanzlei. Mit gutem Grund hat der Herausgeber fast die Hälfte seiner Einleitung auf die Benutzungshinweise verwandt. Wer sich ohne eingehendes und zeitraubendes Studium dieser Anleitungen unmittelbar den Regesten zuwendet, wird enervierende Verständnisschwierigkeiten zu überwinden haben. Selbst solche Benutzer, die einen nicht geringen Teil der ausgewerteten Originalbestände aus eigenen Forschungsarbeiten kennen, sind sich darin einig, daß sich die innere Systematik der Regestenpublikation erst nach erheblichen Kraftanstrengungen erschließt. Das Problem liegt in der Sache, nicht in den Erläuterungen des Herausgebers. Er hat den Aufbau der Regesten im Detail genau beschrieben; nur bei den Großbuchstaben, die der fortlaufenden Erschließungsnummer vorausgehen, rätselt man länger, bis man sie als Namenskennzeichen für den Verfasser des Regests erkennt. Es hätte vielleicht nicht schaden können, der Edition ein Musterregest als Schaubild beizufügen, auf welchem die Angaben der Kopfleiste, Zahlenangaben und sonstigen Bestandteile wie die Bedienungselemente einer technischen Gebrauchsanweisung abzulesen wären. Aber das ist Beckmesserei: Wer die Mechanik einmal begriffen hat, registriert mit Respekt, welch rasches und präzises Informationsmittel diese Regestenbände darstellen.

Man kann sie aufgrund der chronologischen Anordnung ganz einfach als Kalendarium benutzen, wenn man wissen will, was zu einem bestimmten Zeitpunkt die Partei-Kanzlei beschäftigt hat. Viel häufiger wird es vorkommen, daß mit Hilfe der detaillierten und mit größter Sorgfalt erstellten Indizes Sachprobleme nachgeschlagen werden. Dabei ist lobenswert, daß die Indizes nicht nach den kurzgefaßten Inhalten der Regesten, sondern nach den Originaldokumenten erstellt wurden. Beispielsweise verweist das Personenregister auch auf jene Regesten, die den im eigentlichen Aktenstück auftretenden Namen nicht in den gedruckten Kurztext aufgenommen haben. Schließlich ergibt sich eine unbeabsichtigte und gewissermaßen auch sachfremde Nutzungsmöglichkeit als fast universaler Archivführer zur Schriftgutüberlieferung der NS-Zeit. Ermittelt man von den Regesten und Microfiches, die unter einem bestimmten Sachbegriff herausgesucht wurden, die originalen Standorte der Aktenbestände, dann hat man einen gewissen Anhaltspunkt dafür, zu welchem der 29 ausgewerteten Archive eine Forschungsreise lohnend sein könnte.

V.

Bleibt noch zu fragen, welche Perspektiven für die weitere Erforschung des nationalsozialistischen Herrschaftsgefüges durch die beiden Aktenpublikationen eröffnet werden. Historische Erkenntnis schreitet voran, wie man weiß, durch die Auswertung der Quellen und das Aufwerfen neuer Fragen. Weder das eine noch das andere allein, sondern nur die Wechselbeziehung zwischen beiden kann die Forschung beleben. Die Entwicklung, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Herrschaft genommen hat, kennt Etappen, in denen bestimmte Probleme dominierten, mehr oder minder lang andauernde Phasen, in denen verschiedene interpretatorische Modelle die jeweils aktuelle Diskussion beherrschten. Die Faschismustheorie hatte, recht verstanden, ihren Erkenntniswert ebenso wie das Totalitarismusmodell und Jahre danach die funktionale und die intentionale Forschungsrichtung. Selbst ein so grundsätzliches, für die historische Identitätsfindung unerläßliches und in gewissem Sinn sogar zeitloses Thema wie die Frage nach Verfolgung und Widerstand, nach der Maschinerie des Terrors⁴¹ und den Formen, der Verbreitung und den Möglichkeiten politischer Opposition erlebte Zeiten der Konjunktur und Zeiten der Vernachlässigung. Sieht man auf bestimmte Modethemen, so ist man versucht, Helmut Heiber zuzustimmen,

41 *Eberhard Kolb*, Die Maschinerie des Terrors, in: *Bracher/Funke/Jacobsen* (Hrsg.), Nationalsozialistische Diktatur (vgl. Anm. 1), S. 270 ff.

wenn er in seiner Einleitung zu den Akten der Partei-Kanzlei in einem Anflug von Sarkasmus sagt, daß »unter den Bereichen des öffentlichen Lebens außer Damenoberbekleidung, Architektur und vielleicht Pädagogik kaum etwas ›trends‹ so aufgeschlossen« sei wie die Geschichtswissenschaft für die neueste Zeit (S. XVII). Immerhin gab es auch Situationen, in denen nach einer großen Zahl von Einzelstudien durch zusammenfassende Überblicksdarstellungen⁴² ein Gesamtbild der nationalsozialistischen Epoche fixiert schien, das nur noch in Nuancen Revisionen erwarten ließ, kaum durch neue Materialfunde, wohl aber durch neues Befragen der Quellen.

Wenn man dem inneren Mechanismus des Führerstaates, dem Funktionieren seines Machtapparates, auf der Spur bleiben will, dürfte wohl in erster Linie »System«-Analyse angezeigt sein, auch dann, wenn es sich vielleicht bei der nationalsozialistischen Herrschaftsform gar nicht um ein »System« im streng rationalen Wortsinn handelte, sondern vielmehr um ein amorphes Machtgebilde, einem atavistischen Personenverband näher als einer regelhaften, institutionellen Ordnung. Wer Entscheidungsprozesse nachvollziehen will, muß auch nach der Struktur der Entscheidungsinstrumente fragen, nach ihrer Arbeitsweise, ihrer personellen Zusammensetzung, ihrem Korpsgeist, ihrer Interessenlage, ihren Kompetenzen, dem Umfang und den Grenzen ihres politischen Einflusses. Indem die beiden Akteneditionen nachdrücklich die Feststellung unterstreichen, daß zwei der wichtigsten Exekutivorgane Hitlers, die Reichskanzlei und die Partei-Kanzlei, bisher ohne umfassende historische Untersuchung geblieben sind, wird erkennbar, welche Defizite an Institutionenkunde die methodisch in Ver-
ruf geratene Behördengeschichte trotz jahrelanger Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus inzwischen hat entstehen lassen.

Für weite Bereiche der Reichsregierung, zahlreiche Ministerien und oberste Reichsbehörden fehlt es noch an Kenntnissen ihrer inneren Tektonik. Dies gilt insbesondere für die »klassischen«, traditionell die Innenpolitik steuernden Ressorts. Die Verwerfung und Überlagerungen von Konfliktzonen, die für die gesamte allgemeine innere Verwaltung kennzeichnend waren, sind solange nicht adäquat zu beschreiben, wie die Forschung weiterhin der unüberprüften Vorstellung anhängt, als habe im Reichs- und preußischen Ministerium des Innern⁴³ eine geschlossene konservative Ministerialbürokratie den ideologischen Forderungen der NSDAP wohl hier und da nachgegeben, ihnen sonst aber, wo es zur Interessenkollision kam, unauffällig zu wehren gesucht. Es gibt Indizien, daß derartige Verhaltensweisen am ehesten für das Reichsfinanzministerium zutrafen, ohne daß dadurch Akte weiten Entgegenkommens, Willfähigkeiten und Verstrickungen ausgeschlossen wären. Ähnliches läßt sich für die Reichskanzlei, die durch die schrittweise Entmachtung des Innenressorts die Rolle des »Verfassungsministeriums« zu übernehmen hatte, nachweisen. Doch sonst empfiehlt es sich, zwischen Laufbahnbeamten und politischem Beamtentum zu differenzieren. Vergegenwärtigt man sich beispielsweise Fricks schematischen Zentralismus bajuwarischer Provenienz, den ostpreußisch geprägten stock-konservativen Etatismus seines Staatssekretärs Pfundters oder die genuin nationalsozialistische, Ideologie und Rationalität verbindende Verwaltungsreform Wilhelm Stuckarts, des zweiten Staatssekretärs im Innenministerium, weiterhin das »politische« Karrieristentum der jüngeren Bürokratengeneration und den Stellungswechsel der »enttäuschten Revolutionäre« unter den Usurpatoren von Beamtenstellen, sodann Hitlers Insistieren auf eine weitgehende Dezentralisierung der Exekutivbefugnisse, schließlich den

42 Dazu gehört z. B. *Karl Dietrich Bracher*, Die deutsche Diktatur (vgl. Anm. 10), oder *Martin Broszat*, Der Staat Hitlers (vgl. Anm. 14) oder *Klaus Hildebrandt*, Deutsche Außenpolitik 1933—1945. Kalkül oder Dogma? 3. Aufl., Düsseldorf 1976.

43 Eine nicht ganz zuverlässige Skizze findet sich bei *Edward N. Peterson*, The Limits of Hitler's Power, Princeton 1969, S. 77 ff. Über die Organisationsstruktur und die führenden Persönlichkeiten des Reichswirtschaftsministeriums informiert jetzt: *Willi A. Boelcke*, Die deutsche Wirtschaft 1930—1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, Düsseldorf 1983.

Partikularismus der »Gaufürsten« und »Vizekönige« des Dritten Reiches, dann sieht man, daß der Frontverlauf wohl komplizierter gewesen ist.

Beispiele für eine unzulängliche Analyse der Herrschafts- und Verwaltungsinstitution finden sich auch auf der mittleren staatlichen Ebene und in der unteren Instanz. So ist die Problematik des Dualismus von Landrat und Kreisleiter wohl in groben Zügen schon des öfteren beschrieben und auch quellenmäßig belegt worden.⁴⁴ Im Zentrum des Interesses steht dabei die Diskussion, die innerhalb der NSDAP über die Prinzipienfrage der Auflösung der im Zuge der Machtergreifung häufig eingetretenen Personalunionen geführt wurde. Zuverlässige Daten über die Häufigkeit und Dauer der Personalunionen in den verschiedenen Entwicklungsstufen des Führerstaates und über die Techniken, mit denen das auf Hitlers Weisung immer wieder erneuerte Verbot der Personalunion von Staats- und Parteiamt umgangen werden konnte, sind bislang nicht ermittelt worden. Ob die Konfliktstruktur des Verhältnisses von Kreisleiter und Landrat überhaupt so generell als typisch angesehen werden kann, muß erst noch einmal überprüft werden. Ohne generalisierende Verfahren und weitere methodische Überlegungen ist nicht zu entscheiden, ob aus einer mehr oder minder großen Summe von spektakulären Konfliktfällen auf generelle Verhaltensweisen geschlossen werden darf. Die theoretische Wahrscheinlichkeitsrechnung muß, selbst wenn sie durch viele allerdings räumlich verstreute, zeitlich versetzte und bisweilen auf bestimmte Sachfragen begrenzte Einzelvorkommnisse gestützt wird, durch eine Reihe exemplarischer Einzelstudien, in diesem Falle also der laufenden Verwaltung in verschiedenen Landratsämtern, verifiziert werden. Wo gibt es solche Untersuchungen?

Analoges gilt, um zur zentralstaatlichen Perspektive zurückzukehren, für viele der führerunmittelbaren Sonderbehörden, die in ihrer Verschränkung von Parteifunktion und Staatsapparat, meist regelrechten Zwittergebilden nach dem Muster des Polizei- und SS-Apparats, vor allem in der Zeit des Zweiten Weltkrieges große sektorale Teilherrschaften ausbildeten. Auch hier soll wieder ein Einzelfall die allgemeine Problematik erläutern. Aus dem Bereich der kriegswichtigen Steuerung des Arbeitskräftepotentials liegen wohl umfangreiche Forschungen vor, die die Lage der Zwangsarbeiter, ihre Rekrutierung, ihre Lebensverhältnisse, ihre rüstungswirtschaftliche Bedeutung analysieren, auch Folgerungen für die Einschätzung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems ziehen, ohne daß bisher die Behördenstruktur des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der einen riesenhaften bürokratischen Apparat aufzog und Teile der traditionellen Reichsverwaltung integrierte, ausreichend durchleuchtet worden wäre.⁴⁵ Nicht einmal die Entscheidungsprozesse, die zur Einsetzung Sauckels als GBA geführt haben, also die Vorstufen und Entwicklungsbedingungen des entsprechenden Führer-Erlasses, sind mit jener Gründlichkeit, die die Quellenlage gestattet, untersucht worden. Doch das sind nur Symptome. Zur Anatomie des Führerstaates⁴⁶ gehört die sorgsame Rekonstruktion der politischen Entscheidungsprozesse, die Berücksichtigung der oftmals (und ganz natürlich) divergierenden Zielsetzungen der beteiligten Personengruppen und Institutionen, mithin eine Struktur- und Verwaltungsgeschichte der Führungsapparate, die eine Sozialgeschichte der Ministerialbürokratie und des »Führerkorps« der NSDAP einschließt. Dabei wird sich erneut die Frage stellen, in welchem Umfang die preußisch-deutschen Staats- und Verwaltungstraditionen mit dem nationalsozialistischen Herrschaftsstil vereinbar waren.

44 Bei Mommsen, *Beamtentum* (Anm. 23) und bei Diehl-Thiele (Anm. 20).

45 Zu diesen Problemen grundlegend Edward L. Homze, *Foreign Labour in Nazi-Germany*, Princeton 1967, S. 103 ff. und 114 ff. Zur Vertrauenskrise des Regimes im Winter 1941/42 zuletzt ausführlich Ludolf Herbst, *Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft*, Stuttgart 1982, S. 188 ff.; ferner Andreas Kranig, *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich*, Stuttgart 1983, S. 160 ff.

46 In Analogie zu den für den Auschwitz-Prozeß erstellten Gutachten von Hans Buchheim, Helmut Krausnik und Hans-Adolf Jacobsen, *Anatomie des SS-Staates*, Olten 1965.

Vermutlich wird sich das Verhältnis von totalitärer Führung und normativer Verwaltung als ein klassischer Fall von Kollaboration erweisen. In Beamtentum und Verwaltung blieben wohl Gegenkräfte gegen die radikalen Tendenzen der NS-Bewegung, gegen den Aktionismus und den Durchsetzungswillen der Parteifunktionäre lebendig, doch finden sich ebenso oft Willfähigkeiten, Unterwerfungsakte und Konzessionen an die Machthaber. Indem die Bürokratie am überkommenen Regelwerk der Verwaltung festhielt, Rechtspositionen zu bewahren suchte und die Funktion der staatlichen Leistungsverwaltung in Gang hielt, trug sie zwangsläufig zur Stabilisierung des Regimes bei und verhalf dem notorischen Unrechtsstaat zu einem trügerischen Schein rechtsstaatlicher Normalität.

Je intensiver nach der monokratischen Entscheidungsgewalt Hitlers gefragt wird, um so größer ist das Bedürfnis nach einer Zusammenstellung und vergleichenden Betrachtung dessen, was Hitler tatsächlich persönlich entschieden hat. Anders als in der Außenpolitik sind auf dem innenpolitischen Sektor Anteil und Bedeutung der Entscheidungen Hitlers noch nicht mit letzter Klarheit zu übersehen. Natürlich stellen sich hierbei gewisse quellenmäßige Schwierigkeiten. Hitlers mündlicher Regierungsstil, seine Neigung, »zwischen Tür und Angel« Anweisungen zu erteilen, hat bekanntlich nicht immer zu eindeutiger schriftlicher Fixierung geführt. Dennoch kann die Grundlage für eine Urteilsbildung mit Hilfe der (noch unveröffentlichten Teile der) Akten der Reichskanzlei wesentlich verbessert werden. Lammers hat die Konsequenz des für ihn immer unübersichtlicher werdenden Regierungshandelns Hitlers, namentlich nach dem Ende der Kabinettsitzungen, im Anschluß an seine Vorträge bei Hitler penibel aufgezeichnet, wie dessen Entscheidungen jeweils ausgefallen waren. Nicht anders als Bormann in der Partei-Kanzlei verfügte der Chef der Reichskanzlei über eine in den Sachakten verteilte, gewissermaßen fiktive Sammlung von Führer-Entscheidungen, die Analogieschlüsse oder Vorausberechnungen erlaubte. Die Bürokratie stellte sich — wie zu allen Zeiten — darauf ein, nur solche Dinge zu bearbeiten, die auch Aussicht auf Verwirklichung hatten. Wie steht es also mit jenen Mechanismen, die Hitlers Willensäußerungen auch dort geschichtsmächtig werden ließen, wo es keine konkrete Weisung gab?

Beim akribischen Sezieren der Quellen ist jedoch eine genaue Beachtung der zeitlichen Abfolge geboten. Der rasche Szenenwechsel politischer Konstellationen verlangt für jede Aussage und Interpretation jeweils eine präzise Zeitbestimmung. Es ist ganz und gar nicht neu, aber doch eindrucksvoll, wie die Regesten der Partei-Kanzlei, angefangen von der kleinen Zelle des »Verbindungsstabes« der NSDAP über die Behördenorganisation des »Stellvertreters des Führers«, das karzinogene Wuchern der Machtbefugnisse der Partei-Kanzlei widerspiegeln. Die Herrschaft Hitlers dauerte — in säkularen Dimensionen gedacht — »nur« 12 Jahre. Und doch will es mitunter scheinen, als habe der Zeitverlauf in dieser Phase eine permanente, zuletzt hektische Beschleunigung erfahren und gleichsam eine Potenzierung des historischen Geschehens bewirkt. Wäre das so, dann müßte es die Aufgabe der Geschichtswissenschaft sein, diese Zeitkompression zu entzerren, um eine interpretatorische Fixierung auf die Singularität der Epoche zwischen der Machtergreifung Hitlers und der Kapitulation des »Reiches« zu vermeiden.⁴⁷ Man wird fragen müssen, ob nicht viele Ereignisse, Strukturprobleme, Konfliktlagen, wie sich an den kontinuierlich gewachsenen Akten der Reichskanzlei verfolgen läßt, ihre Vorgeschichte hatten oder ihre Entsprechung unter ganz anderen Verhältnissen finden. Vielleicht offenbaren epochenübergreifende Studien, daß manches von dem, was die Zeitgeschichtsschreibung gegenwärtig für Charaktermerkmale der nationalsozialistischen Polykratie hält, in Wirklichkeit Symptome der Komplexität des modernen Verwaltungsstaates sind, freilich in der besonderen Ausprägung der totalitären Form.

⁴⁷ Mit dieser Terminologie darf darauf hingewiesen werden, daß Reichsname und Reichsanspruch, als deren Verkörperung sich der Nationalsozialismus verstand, mit seiner Kapitulation folgerichtig untergegangen sind. Vgl. *Lothar Kettenacker*, *Der Mythos vom Reich*, in: *Karl Heinz Bohrer* (Hrsg.), *Mythos und Moderne*, Frankfurt 1983, S. 261 ff.